

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 504/2003 der Kommission vom 20. März 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
Verordnung (EG) Nr. 505/2003 der Kommission vom 20. März 2003 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im März 2003 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Bulgarien und Rumänien genehmigt werden können	3
Verordnung (EG) Nr. 506/2003 der Kommission vom 20. März 2003 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im März 2003 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors entsprechend der Regelung der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Schweinefleisch und bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse genehmigt werden können	5
Verordnung (EG) Nr. 507/2003 der Kommission vom 20. März 2003 über die Festsetzung des Umfangs für die im März 2003 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Erzeugnisse im Sektor Schweinefleisch für den Zeitraum vom 1. April 2003 bis zum 30. Juni 2003	7
Verordnung (EG) Nr. 508/2003 der Kommission vom 20. März 2003 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im März 2003 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Slowenien genehmigt werden können	9
Verordnung (EG) Nr. 509/2003 der Kommission vom 20. März 2003 zur Festsetzung eines Verringerungskoeffizienten bei Erstattungsbescheinigungen für nicht unter Anhang I des Vertrags fallende Waren gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000	11

★ Verordnung (EG) Nr. 510/2003 der Kommission vom 20. März 2003 zur Einführung vorläufiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Parakresol mit Ursprung in der Volksrepublik China	12
Verordnung (EG) Nr. 511/2003 der Kommission vom 20. März 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl	23
Verordnung (EG) Nr. 512/2003 der Kommission vom 20. März 2003 zur Erteilung von Ausfuhrlizenzen für Wein	25
Verordnung (EG) Nr. 513/2003 der Kommission vom 20. März 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	26
Verordnung (EG) Nr. 514/2003 der Kommission vom 20. März 2003 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 901/2002 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Gerste	28
Verordnung (EG) Nr. 515/2003 der Kommission vom 20. März 2003 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1582/2002 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Hafer	29
Verordnung (EG) Nr. 516/2003 der Kommission vom 20. März 2003 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 899/2002	30
Verordnung (EG) Nr. 517/2003 der Kommission vom 20. März 2003 zur Festsetzung der Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 256/2003	31
Verordnung (EG) Nr. 518/2003 der Kommission vom 20. März 2003 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle	32
<hr/>	
II Nicht veröffentlichtungsbedürftige Rechtsakte	
Rat	
2003/197/EG:	
★ Beschluss des Rates vom 21. Oktober 2002 über die im Namen der Gemeinschaft erfolgende Unterzeichnung und vorläufige Anwendung eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über das Ökopunktesystem, das auf den Transitverkehr der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien durch Österreich anzuwenden ist	33
Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über das Ökopunktesystem, das ab dem 1. Januar 1999 auf den Transitverkehr der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien durch Österreich anzuwenden ist	34

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 504/2003 DER KOMMISSION

vom 20. März 2003

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. März 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 20. März 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

KN-Code	Drittland-Code (l)	Pauschaler Einfuhrpreis (EUR/100 kg)
0702 00 00	052	94,3
	060	137,3
	204	53,9
	212	122,4
	624	101,8
	999	101,9
0707 00 05	052	118,8
	096	84,2
	204	89,8
	999	97,6
0709 10 00	220	190,1
	999	190,1
0709 90 70	052	109,0
	204	119,4
	999	114,2
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	71,4
	204	49,5
	212	47,9
	220	42,5
	624	67,5
	999	55,8
0805 50 10	052	46,0
	999	46,0
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	039	111,1
	388	96,9
	400	110,4
	404	98,8
	508	77,6
	512	81,0
	524	80,5
	528	88,2
	720	83,0
	728	96,2
	999	92,4
	388	70,1
0808 20 50	512	61,5
	528	57,9
	999	63,2

(l) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (Abl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 505/2003 DER KOMMISSION

vom 20. März 2003

über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im März 2003 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Bulgarien und Rumänien genehmigt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1898/97 der Kommission vom 29. September 1997 zur Festlegung der den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zu den in den Verordnungen (EG) Nr. 1727/2000, (EG) Nr. 2290/2000, (EG) Nr. 2433/2000, (EG) Nr. 2434/2000, (EG) Nr. 2435/2000 und (EG) Nr. 2851/2000 des Rates vorgesehenen Regelung sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2698/93 und (EG) Nr. 1590/94 (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1877/2002 (²), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwögung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mengen, die auf die für das zweite Vierteljahr 2003 gestellten Einfuhrlizenzanträge entfallen, sind bei mehreren Erzeugnissen kleiner als die verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben werden. Bei anderen Erzeugnissen wurden dagegen höhere Mengen beantragt, so dass die betreffenden Anträge zur Gewährleistung einer gerechten Aufteilung um einen fixen Prozentsatz verringert werden müssen.

(2) Es ist angebracht, den Handel darauf hinzuweisen, dass Lizenzen nur für Erzeugnisse verwendet werden dürfen, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/97 für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2003 gestellt werden, wird entsprechend dem Anhang I stattgegeben.

(2) Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

(¹) ABl. L 267 vom 30.9.1997, S. 58.

(²) ABl. L 248 vom 22.10.2002, S. 9.

ANHANG

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 2003
1	100,0
2	55,0
3	100,0
4	100,0
H1	100,0
7	100,0
8	100,0
9	100,0
T1	100,0
T2	100,0
T3	100,0
S1	100,0
S2	100,0
B1	100,0
15	100,0
16	100,0
17	100,0

VERORDNUNG (EG) Nr. 506/2003 DER KOMMISSION

vom 20. März 2003

**über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im März 2003 gestellten Anträge auf Einfuhr-
lizenzen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors entsprechend der Regelung der
Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkon-
tingente für Schweinefleisch und bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse genehmigt
werden können**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1432/94 der Kommission
vom 22. Juni 1994 mit den Schweinefleischsektor betreffenden
Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung gemäß der
Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und
Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Schweine-
fleisch und bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeug-
nisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1006/
2001⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mengen, die auf die für das zweite Vierteljahr 2002
gestellten Einfuhrlicenzanträge entfallen, sind kleiner als
die verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb
vollständig stattgegeben werden.
- (2) Es sollte die für den folgenden Zeitraum verfügbare
Menge bestimmt werden.
- (3) Es ist angebracht, den Handel darauf hinzuweisen, dass
Lizenzen nur für Erzeugnisse verwendet werden dürfen,
die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen
Veterinärvorschriften übereinstimmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Den Anträgen auf Einfuhrliczenzen, die gemäß der
Verordnung (EG) Nr. 1432/94 für den Zeitraum vom 1. April
bis 30. Juni 2003 gestellt wurden, wird entsprechend dem
Anhang I stattgegeben.
- (2) Für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2003
dürfen Anträge auf Einfuhrliczenzen gemäß der Verordnung
(EG) Nr. 1432/94 für insgesamt die Mengen gestellt werden,
die im Anhang II ausgewiesen sind.
- (3) Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden,
die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Vete-
rinärvorschriften übereinstimmen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 20. März 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 156 vom 23.6.1994, S. 14.
⁽²⁾ ABl. L 140 vom 24.5.2001, S. 13.

ANHANG I

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 2003
1	100,00

ANHANG II

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 2003 insgesamt verfügbare Menge (in t)
1	5 078,0

VERORDNUNG (EG) Nr. 507/2003 DER KOMMISSION

vom 20. März 2003

über die Festsetzung des Umfangs für die im März 2003 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Erzeugnisse im Sektor Schweinefleisch für den Zeitraum vom 1. April 2003 bis zum 30. Juni 2003

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1486/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten im Sektor Schweinefleisch (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1006/2001 (²), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die Mengen, die auf die für das zweite Vierteljahr 2003 gestellten Einfuhrlizenzanträge entfallen, sind kleiner als die verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1486/95 für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2003 gestellt wurden, wird entsprechend dem Anhang stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

(¹) ABl. L 145 vom 29.6.1995, S. 58.
(²) ABl. L 140 vom 24.5.2001, S. 13.

ANHANG

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 2003
G2	100
G3	100
G4	100
G5	100
G6	100
G7	100

VERORDNUNG (EG) Nr. 508/2003 DER KOMMISSION

vom 20. März 2003

über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im März 2003 gestellten Anträge auf Einfuhrizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Slowenien genehmigt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 571/97 der Kommission vom 26. März 1997 zur Festlegung der den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen des von der Gemeinschaft mit Slowenien geschlossenen Interimsabkommens (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1006/2001 (²), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mengen, die auf die für das zweite Vierteljahr 2003 gestellten Einfuhrlizenzanträge entfallen, sind kleiner als die verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben werden.
- (2) Es sollte die Überschussmenge bestimmt werden, die der für den folgenden Zeitraum verfügbaren Menge hinzuzufügen ist.
- (3) Es ist angebracht, den Handel darauf hinzuweisen, dass Lizenzen nur für Erzeugnisse verwendet werden dürfen, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 2003

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Den Anträgen auf Einfuhrizenzen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 571/97 für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2003 gestellt wurden, wird entsprechend dem Anhang I stattgegeben.

(2) Für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2003 dürfen Anträge auf Einfuhrizenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 571/97 für insgesamt die Mengen gestellt werden, die im Anhang II ausgewiesen sind.

(3) Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2003 in Kraft.

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

(¹) ABl. L 85 vom 27.3.1997, S. 56.
(²) ABl. L 140 vom 24.5.2001, S. 13.

ANHANG I

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 2003
23	100,00
24	100,00
25	100,00
26	100,00

ANHANG II

Nummer der Gruppe	(in t)
	Für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 2003 insgesamt verfügbare Menge
23	287,8
24	107,8
25	95,8
26	609,8

VERORDNUNG (EG) Nr. 509/2003 DER KOMMISSION

vom 20. März 2003

zur Festsetzung eines Verringerungskoeffizienten bei Erstattungsbescheinigungen für nicht unter Anhang I des Vertrags fallende Waren gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 (²),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden (³), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1052/2002 (⁴), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Gesamtbetrag der ab dem 1. April 2003 geltenden Anträge überschreitet den Höchstsatz gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000.

(2) Es empfiehlt sich daher, ab 1. April 2003 gemäß Artikel 8 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 einen Verringerungskoeffizienten auf die Beträge anzuwenden, die in Form von Erstattungsbescheinigungen beantragt wurden. Dieser Koeffizient wird gemäß Artikel 8 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 berechnet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Auf die Beträge der ab dem 1. April 2003 geltenden Anträge auf Erstattungsbescheinigungen wird ein Verringerungskoeffizient von 0,853 angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. März 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 2003

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

(¹) ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18.
(²) ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 5.
(³) ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.
(⁴) ABl. L 160 vom 18.6.2002, S. 16.

VERORDNUNG (EG) Nr. 510/2003 DER KOMMISSION

vom 20. März 2003

zur Einführung vorläufiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Parakresol mit Ursprung in der Volksrepublik China

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpfte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾ (nachstehend „Grundverordnung“ genannt), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1972/2002⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

- (1) Am 27. Juni 2002 veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽³⁾ eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Parakresol mit Ursprung in der Volksrepublik China (nachstehend „VR China“ genannt) in die Gemeinschaft.
- (2) Das Antidumpingverfahren wurde auf einen Antrag hingeleitet, der am 13. Mai 2002 von Degussa Knottingley Ltd, dem einzigen Hersteller in der Gemeinschaft, gestellt wurde, auf den daher 100 % der Parakresolproduktion in der Gemeinschaft entfielen. Der Antrag enthielt Beweise dafür, dass die fragliche Ware gedumpt und dadurch eine bedeutende Schädigung verursacht wird; diese Beweise wurden als ausreichend angesehen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen.
- (3) Die Kommission unterrichtete die bekanntmaßen betroffenen ausführenden Hersteller und Einführer/ Händler sowie deren Verbände, die Vertreter des betroffenen Ausfuhrlandes, Verwender und den antragstellenden Gemeinschaftshersteller offiziell über die Einleitung des Verfahrens. Die betroffenen Parteien erhielten Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und innerhalb der in der Bekanntmachung über die Einleitung gesetzten Frist eine Anhörung zu beantragen.
- (4) Eine Reihe von Parteien legte ihren Standpunkt schriftlich dar. Allen Parteien, die dies fristgerecht und unter Nachweis stichhaltiger Gründe beantragten, wurde Gelegenheit gegeben, gehört zu werden.
- (5) Angesichts der großen Zahl ausführender Hersteller in China vertrat die Kommission die Auffassung, dass gegebenenfalls mit einer Stichprobe gemäß Artikel 17 der Grundverordnung gearbeitet werden müsse. Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden konnte, wurden alle ausführenden Hersteller aufgefordert, mit der Kommission Kontakt aufzunehmen und die in der Bekanntmachung über die Einleitung genannten grundlegenden Angaben zu ihrer

Tätigkeit in Verbindung mit der betroffenen Ware im Untersuchungszeitraum (1. April 2001 bis 31. März 2002) zu übermitteln.

- (6) Nach der Prüfung der von ausführenden Herstellern übermittelten Informationen und angesichts der geringen Zahl von Antworten auf den Stichprobenfragebogen wurde beschlossen, dass ein Stichprobenverfahren nicht erforderlich war.
- (7) Damit die ausführenden Hersteller in der VR China einen Antrag auf Marktwirtschaftsbehandlung (nachstehend „MWB“ genannt) oder auf individuelle Behandlung (nachstehend „IB“ genannt) stellen konnten, sofern sie dies wünschten, sandte die Kommission den bekanntmaßen betroffenen chinesischen ausführenden Herstellern entsprechende Antragsformulare zu. Zwei ausführende Hersteller stellten Anträge auf MWB und IB.
- (8) Die Kommission sandte allen bekanntmaßen betroffenen Parteien sowie allen Unternehmen, die sich innerhalb der in der Bekanntmachung über die Verfahrenseinleitung gesetzten Fristen meldeten, Fragebogen zu. Antworten gingen von dem antragstellenden Gemeinschaftshersteller, zwei ausführenden Herstellern, einem Hersteller in dem Vergleichsland und sieben Verwendern ein.
- (9) Die Kommission holte alle für die vorläufige Ermittlung von Dumping, daraus resultierender Schädigung und Interesse der Gemeinschaft als erforderlich erachteten Informationen ein und prüfte sie. In den Betrieben der folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche durchgeführt:
 - a) Ausführende Hersteller
 - Nanjing Jingmei Chemical Co., Ltd, Volksrepublik China,
 - Shandong Reipu Chemicals Co., Ltd, Volksrepublik China;
 - b) Hersteller im Vergleichsland
 - Merisol USA LLC, Vereinigte Staaten von Amerika;
 - c) Gemeinschaftshersteller
 - Degussa Knottingley Ltd, Vereinigtes Königreich;
 - d) Verwender
 - BASF, Ludwigshafen, Deutschland.
- (10) Die Untersuchung von Dumping und Schädigung betraf den Zeitraum vom 1. April 2001 bis zum 31. März 2002 (nachstehend „Untersuchungszeitraum“ genannt oder „UZ“ abgekürzt). Die Untersuchung der Entwicklungen im Zusammenhang mit der Schadensanalyse betraf den Zeitraum vom 1. Januar 1998 bis zum Ende des UZ (nachstehend „Bezugszeitraum“ genannt).

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 305 vom 7.11.2002, S. 1.⁽³⁾ ABl. C 153 vom 27.6.2002, S. 7.

B. WARE UND GLEICHARTIGE WARE

1. Betroffene Ware

- (11) Bei der betroffenen Ware handelt es sich um Parakresol mit einer Para-Isomerenreinheit von mindestens 97 % bezogen auf das Nettotrockengewicht, das derzeit dem KN-Code ex 2907 12 00 zugewiesen wird.
- (12) Parakresol ist ein farblos bis blassgelber toxischer organischer chemischer Stoff, der in der Produktion von Antioxidantien und Feinchemikalien wie Anisaldehyd, Sun Screens, UV Stabilisers usw. als chemischer Zwischenstoff verwendet wird. Die betroffene Ware wird in unterschiedlichen Reinheitsgraden (zwischen 97 % und 99,9 % hergestellt, die alle dieselben grundlegenden materiellen und chemischen Eigenschaften und Verwendungen aufweisen. Ihnen allen ist dasselbe Grundmolekül (C_7H_8O) gemein mit der Methylfunktion in derselben Position und denselben Verunreinigungen (wie z. B. Orthokresol, Metakresol usw.).

2. Gleichartige Ware

- (13) Ein ausführender Hersteller und ein Verwender behaupteten, dass das in der Gemeinschaft hergestellte Parakresol und die in der VR China hergestellte und in die Gemeinschaft ausgeführte Ware nicht als gleichartig angesehen werden könnten, weil diese beiden Waren einen unterschiedlichen Reinheitsgrad aufwiesen. Der Verwender behauptete, er sei aufgrund des Verunreinigungsprofils des vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellten Parakresols auf Probleme gestoßen. Die Untersuchung ergab jedoch, dass alle Parakresole gleichartig sind, da sie dieselben grundlegenden materiellen und chemischen Eigenschaften und im Wesentlichen dieselben Verwendungen aufweisen. Dies bestätigte sich im Rahmen der Kontrollbesuche sowohl bei dem Gemeinschaftshersteller als auch bei der Mehrzahl der Verwender.
- (14) Nach den Feststellungen der Kommission weisen das in der VR China hergestellte und dort auf dem Inlandsmarkt verkauft sowie das in die Gemeinschaft ausgeführte Parakresol, die auf dem Inlandsmarkt des Vergleichslandes (USA) verkauft Ware und die vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellte und in der Gemeinschaft verkauft Ware dieselben grundlegenden materiellen und chemischen Eigenschaften und Verwendungen auf. Daher sind diese Waren als gleichartig im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung anzusehen.

C. DUMPING

1. Normalwert

- a) Marktwirtschaftsbehandlung
- (15) Gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b) der Grundverordnung wird in Antidumpinguntersuchungen betreffend Einführen mit Ursprung in der VR China der Normalwert für diejenigen ausführenden Hersteller, die nachweisen können, dass sie die Kriterien des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe c) der Grundverordnung erfüllen,

d. h. dass bei der Herstellung und dem Verkauf der betroffenen Ware marktwirtschaftliche Bedingungen überwiegen, gemäß Artikel 2 Absätze 1 bis 6 der Grundverordnung ermittelt.

- (16) Zwei ausführende Hersteller stellten Anträge auf MWB:
- Nanjing Jingmei Chemical Co., Ltd, Nanjing, ein chinesisch-taiwanisches Jointventure,
 - Shandong Reipu Chemicals Co., Ltd, Bezirk Qihe, eine rein chinesische GmbH.
- (17) Die Anträge wurden anhand der fünf Kriterien des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe c) der Grundverordnung geprüft. Beide Unternehmen erfüllten die Kriterien, da sie ihre Geschäftentscheidungen auf der Grundlage von Marktsignalen und ohne nennenswerte Staatseingriffe trafen. Sie verfügten über eine einzige klare Buchführung, die von unabhängigen Stellen nach internationalen Buchführungsprinzipien geprüft und in allen Bereichen angewendet wurde. Die Produktionskosten und die finanzielle Lage waren nicht mehr infolge des früheren nicht marktwirtschaftlichen Systems nennenswert verzerrt. Die Rechtssicherheit und Stabilität für die Unternehmensführung war sichergestellt, da beide Unternehmen Eigentums- und Konkursvorschriften unterlagen, und Währungsumrechnungen erfolgten zu Marktkursen.
- (18) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme und wurde insbesondere dazu befragt, ob die Rohstoffpreise den Marktpreisen entsprachen. Die weitere Untersuchung zeigte, dass die Preise für die wichtigsten Rohstoffe der beiden chinesischen Ausführer den Weltmarktpreisen und auch den Einkaufspreisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft entsprachen. Der Beratende Ausschuss wurde konsultiert und erhob keine Einwände gegen die Schlussfolgerungen der Kommission.

b) Vergleichsland

- (19) Gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a) der Grundverordnung musste der Normalwert für die ausführenden Hersteller, denen keine MWB gewährt wurde, je Warentyp anhand der Preise oder des rechnerisch ermittelten Normalwerts des Vergleichslands für Waren, die mit den von den chinesischen ausführenden Herstellern verkauften Waren vergleichbar waren, ermittelt werden.
- (20) In der Bekanntmachung über die Einleitung dieses Verfahrens schlug die Kommission Japan als geeignetes Marktwirtschaftsdrittland zur Ermittlung des Normalwerts für die VR China vor.

- (21) Ein ausführender Hersteller erhob Einwände gegen diesen Vorschlag und schlug Indien als Vergleichsland vor mit der Begründung, dass die Kostenstruktur des indischen Herstellers mit derjenigen der chinesischen Hersteller vergleichbar war. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft erhob Einwände gegen Indien als Vergleichsland, weil die Inlandsverkäufe der indischen Hersteller an unabhängige Abnehmer angeblich nicht repräsentativ waren.

- (22) Die Kommission nahm mit allen ihr bekannten Parakresolherstellern außerhalb der Europäischen Gemeinschaft und der VR China (je einem Hersteller in Indien, Japan und den USA) Kontakt auf. Die Hersteller in Japan und Indien weigerten sich, an der Untersuchung mitzuarbeiten. Außerdem war die Produktion in Indien fast ausnahmslos für den Eigenverbrauch bestimmt. Die Verkäufe des US-amerikanischen Herstellers waren repräsentativ, da die Inlandsverkäufe mehr als 5 % der Ausfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in der VR China in die Gemeinschaft entsprachen und keine nennenswerten Einfuhrbeschränkungen galten. Folglich beschloss die Kommission, die USA als geeignetes Vergleichsland heranzuziehen.
- (23) c) Ermittlung des Normalwerts für die kooperierenden ausführenden Hersteller, denen eine MWB gewährt wurde
- (23) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung prüfte die Kommission zunächst, ob die Inlandsverkäufe von Parakresol repräsentativ waren, d. h. ob die im Inland verkauften Mengen insgesamt mindestens 5 % der gesamten Exportverkäufe in die Gemeinschaft entsprachen. Die Untersuchung ergab, dass die Inlandsverkäufe repräsentativ waren.
- (24) Danach prüfte die Kommission, ob die Inlandsverkäufe des Unternehmens gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Grundverordnung als Geschäfte im normalen Handelsverkehr angesehen werden konnten. Hierzu wurde der Anteil der Verkäufe an unabhängige Abnehmer ermittelt, die im UZ ohne Verlust auf dem Inlandsmarkt getätigten wurden.
- (25) Da bei beiden chinesischen ausführenden Herstellern weniger als 10 % der Inlandsverkäufe der gleichartigen Ware im UZ gewinnbringend waren, musste der Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Grundverordnung rechnerisch ermittelt werden. Der Normalwert wurde auf der Grundlage der von den ausführenden Herstellern jeweils verzeichneten Fertigungskosten zuzüglich eines vertretbaren Betrags für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (nachstehend „VVG-Kosten“ abgekürzt) und für Gewinne rechnerisch ermittelt. Die jeweiligen VVG-Kosten der ausführenden Hersteller konnten herangezogen werden, weil die Inlandsverkäufe der gleichartigen Ware repräsentativ im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Grundverordnung waren, d. h. bei beiden Unternehmen entsprachen die Inlandsverkäufe mehr als 5 % der jeweiligen Ausfuhren der betroffenen Ware. Als Gewinnspanne wurde gemäß Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe b) der Grundverordnung die auf dem Inlandsmarkt in der gleichen allgemeinen Warenguppe erzielte Gewinnspanne zugrunde gelegt. Diese Gewinnspanne konnte herangezogen werden, da eine Reihe von auf dem Inlandsmarkt verkauften Waren in die gleiche allgemeine Warenguppe fällt, weil sie grundlegende organische chemische Stoffe sind (z. B. Natriumsulfit usw.).
- d) Bestimmung des Normalwertes im Vergleichsland
- (26) Um festzustellen, ob die Verkäufe der Waren, die mit der von den chinesischen ausführenden Herstellern in die Gemeinschaft verkauften Ware vergleichbar waren, auf dem US-amerikanischen Markt Geschäfte im normalen Handelsverkehr waren, wurde der Inlandsverkaufspreis mit den Produktionskosten (Fertigungskosten zuzüglich VVG-Kosten) verglichen. Da weniger als 20 % der Verkäufe der auf dem Inlandsmarkt verkauften Ware nicht gewinnbringend waren und die gewogenen durchschnittlichen Produktionskosten unter dem gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreis lagen, wurde der Normalwert auf der Grundlage des gewogenen durchschnittlichen Preises aller Geschäfte bestimmt.
- (27) Folglich wurde der Normalwert anhand des gewogenen durchschnittlichen Inlandsverkaufspreises ermittelt, den der kooperierende Hersteller in den USA unabhängigen Abnehmern in Rechnung stellte.
- 2. Ausfuhrpreis**
- (28) Für die kooperierenden ausführenden Hersteller wurden die Ausfuhrpreise gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung auf der Grundlage der vom ersten unabhängigen Abnehmer in der Gemeinschaft tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise ermittelt.
- (29) Für die nicht kooperierenden ausführenden Hersteller wurden die Ausfuhrpreise gemäß Artikel 18 der Grundverordnung ermittelt. Die Ausfuhrpreise wurden anhand des durchschnittlichen gewogenen Ausfuhrpreises, den die kooperierenden Hersteller für den von dem Hersteller im Vergleichsland verkauften Warentyp in Rechnung stellten, ermittelt, da keine anderen Informationen verfügbar waren. Die Eurostat-Daten konnten nicht herangezogen werden, weil nicht nur die betroffene Ware unter den betreffenden KN-Code fällt, sondern auch andere Waren mit einer unterschiedlichen Preisstruktur.
- 3. Vergleich**
- (30) Für die kooperierenden ausführenden Hersteller wurden im Interesse eines fairen Vergleichs des Normalwertes mit dem Ausfuhrpreis auf der Stufe ab Werk gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung gebührende Berichtigungen für Unterschiede vorgenommen, die die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussten. Die — sofern angemessen und gerechtfertigt — vorgenommenen Berichtigungen betrafen Transport-, Versicherungs-, Bereitstellungs-, Verpackungs- und Kreditkosten sowie Provisionen.
- (31) Der Vergleich für die nicht kooperierenden Hersteller stützte sich auf einen Vergleich des durchschnittlichen Ausfuhrpreises der kooperierenden Hersteller (vgl. Randnummer 29) mit dem Normalwert im Vergleichsland (vgl. Randnummer 27).

4. Dumpingspanne

- (32) In Übereinstimmung mit Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung wurde die Dumpingspanne auf der Grundlage eines Vergleichs des gewogenen durchschnittlichen Normalwerts mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis, die auf vorstehende Weise ermittelt wurden, bestimmt. Die vorläufige Dumpingspanne wurde als Prozentsatz des cif-Preises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, ausgedrückt.

- (33) Die Dumpingspannen betragen:

— Nanjing Jingmei Chemical Co., Ltd, Nanjing:	23,8 %,
— Shandong Reipu Chemicals Co., Ltd, Bezirk Qihe:	9,4 %,
— Landesweite Dumpingspanne:	40,7 %.

D. SCHÄDIGUNG

1. Definition des Wirtschaftszweiges der Gemeinschaft

- (34) Auf den einzigen kooperierenden Gemeinschaftshersteller entfielen im UZ 100 % der Parakresolproduktion in der Gemeinschaft.

- (35) Ein Verwender und ein ausführender Hersteller behaupteten, Parakresol werde auch von einem der Verwender für den Eigenverbrauch hergestellt. Die Untersuchung ergab jedoch, dass dieser Verwender nicht Parakresol, sondern eine Mischung von Isomeren herstellte. Diese Mischung von Isomeren wird ohne Trennung des Parakresols weiter verarbeitet. Sie fällt nicht unter die unter Randnummer 11 dargelegte Warendefinition. Daher wird der betreffende Verwender für die Zwecke der Untersuchung nicht als Hersteller der betroffenen Ware angesehen.

- (36) Der einzige Gemeinschaftshersteller wird daher als Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 und des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung angesehen.

- (37) Da der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft folglich aus nur einem Hersteller besteht, mussten alle ihn betreffenden Angaben aus Gründen der Vertraulichkeit indexiert werden.

2. Ermittlung des betroffenen Gemeinschaftsmarktes

- (38) Damit festgestellt werden konnte, ob der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft geschädigt wurde, und zur Ermittlung des Verbrauchs sowie zur Untersuchung der verschiedenen Wirtschaftsindikatoren für die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wurde geprüft, ob und in welchem Maße die spätere Verwendung der Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft bei der Analyse zu berücksichtigen war.

- (39) Parakresol wird als Zwischenstoff für andere chemische Erzeugnisse (hauptsächlich Antioxidantien und Feinchemikalien wie Sunscreens) innerhalb derselben Unternehmensgruppe verwendet oder aber an verbundene und unabhängige Dritte verkauft. Die erste Verwendung wird als Eigenverbrauch bezeichnet.

- (40) Für die Zwecke der Untersuchung wurde der Eigenverbrauch definiert als die innerhalb derselben Unternehmensgruppe zur weiteren nachgelagerten Verarbeitung gelieferte Produktion. Bei Eigenverbrauchsgeschäften erfolgten die Verkäufe zu Transferpreisen, die nicht nach marktwirtschaftlichen Bedingungen festgesetzt wurden, oder die Verkäufe gingen an Unternehmen, die ihre Bezugsquelle nicht frei wählen konnten. Folglich musste der Eigenverbrauch auf der Ebene der Produktionsmengen und seinem Anteil an den Gesamtverkäufen analysiert werden. Alle anderen Geschäfte wurden als Verkäufe auf dem freien Markt angesehen.

- (41) Um ein möglichst vollständiges Bild der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zu erhalten, holte die Kommission Daten über die gesamte Parakresolproduktion ein, analysierte sie und prüfte, ob das Parakresol für den Eigenverbrauch oder für den freien Markt bestimmt war. Auf das für den Eigenverbrauch bestimmte Parakresol wirkten sich die Einfuhren den Untersuchungsergebnissen zufolge nicht unmittelbar aus. Die zum Verkauf auf dem freien Markt bestimmte Produktion konkurrierte den Untersuchungsergebnissen zufolge hingegen direkt mit den Einfuhren, weil diese Verkäufe normalen Marktbedingungen unterlagen, die Bezugsquelle also frei gewählt werden konnte. Deshalb konzentrierte sich die Untersuchung auf den freien Markt. Bei der Analyse wurden die Daten über die Verkäufe auf dem freien Markt und den Eigenverbrauch, sofern gerechtfertigt, kombiniert, im Rahmen des Möglichen aber zwischen dem freien Markt und den Lieferungen für den Eigenbedarf unterschieden.

- (42) Die Untersuchung ergab, dass bestimmte Wirtschaftsindikatoren für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft auf der Grundlage der gesamten Tätigkeit angemessen untersucht werden konnten. Für Produktion (für den Eigenverbrauch und für Verkäufe auf dem freien Markt), Kapazitätsauslastung, Lagerbestände, Beschäftigung und Produktivität ist die gesamte Tätigkeit maßgeblich, unabhängig davon, ob die Ware innerhalb derselben Unternehmensgruppe zur Weiterverarbeitung an nachgelagerte Unternehmen geliefert wird oder ob sie auf dem freien Markt verkauft wird.

- (43) Die anderen Wirtschaftsindikatoren für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft wurden unter Bezugnahme auf die Lage auf dem freien Markt analysiert und beurteilt, insbesondere dort, wo die Marktbedingungen messbar waren und die Geschäfte unter normalen Marktbedingungen, d. h. unter freier Wahl der Bezugsquelle getätigten wurden; bei diesen Wirtschaftsindikatoren handelte es sich um Verkaufsmenge, Verkaufspreise auf dem Gemeinschaftsmarkt, Ausfuhrvolumen und Ausfuhrpreise. Der Verbrauch und die Marktanteile wurden anhand des Volumens der Verkäufe auf dem freien Markt und der Einfuhren ermittelt.

3. Gemeinschaftsverbrauch

- (44) Der sichtbare Verbrauch in der Gemeinschaft wurde anhand der Verkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt außer dem Eigenverbrauch sowie anhand von Statistiken über die Einfuhrmengen aus dem betroffenen Land und aus anderen Drittländern ermittelt.

- (45) Wie bereits erwähnt ergab die Untersuchung, dass nicht nur Parakresol sondern auch andere Waren unter dem KN-Code ex 2907 12 00 in die Gemeinschaft eingeführt werden. Zudem lagen keine anderen amtlichen Statistiken oder Studien über den Parakresolverbrauch vor. Daher mussten die Einfuhrmengen anhand der Antworten der kooperierenden Verwender auf den Fragebogen, auf die den Untersuchungsergebnissen zufolge nahezu alle Parakresoleinfuhren entfielen, sowie der von den chinesischen ausführenden Herstellern übermittelten und geprüften Informationen geschätzt werden.
- (46) Auf dieser Grundlage stieg der Verbrauch in der Gemeinschaft zwischen 1998 und dem UZ um rund 45 % von 8 780 Tonnen auf 12 770 Tonnen. Zwischen 1998 und 2000 stieg der Verbrauch um 62 % und ging dann von 2000 bis zum UZ um 11 % zurück. Besonders ausgeprägt war der Anstieg von 1999 bis 2000.

4. Einführen aus dem betroffenen Land

- a) Menge und Marktanteil
- (47) Im Bezugszeitraum erhöhten sich die Einfuhren von Parakresol mit Ursprung in dem betroffenen Land von 40 Tonnen im Jahr 1998 auf 240 Tonnen im Jahr 2000 und dann auf 4 035 Tonnen im UZ.
- (48) Der Marktanteil der Einfuhren mit Ursprung in dem betroffenen Land stieg von weniger als 1 % im Jahr 1998 auf mehr als 30 % im UZ.

b) Preise der gedumptten Einfuhren

- (49) Die Kommission prüfte, ob die ausführenden Hersteller in dem betroffenen Land die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im UZ unterboten. Um die Preise auf vergleichbare Stufen zu bringen, wurden die Preise der ausführenden Hersteller auf die Stufe cif und die Preise der Gemeinschaftshersteller auf die Stufe ab Werk berichtigt.
- (50) Auf dieser Grundlage wurden folgende Unterbietungsspannen, ausgedrückt als Prozentsatz der Preise der Gemeinschaftshersteller, festgestellt:

Land: VR China	Preisunterbietungsspanne
Durchschnittliche Unterbietungsspanne	31 %
Unterbietungsspannen nur der kooperierenden Hersteller	Zwischen 29 % und 33 %

- (51) Die Unterbietungsspannen spiegelten die Auswirkungen der Einfuhren auf die Preise auf dem Gemeinschaftsmarkt nicht voll wider, da die Preise gedrückt wurden,

was sich in der mangelnden Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zeigte, der ab 2001 Verluste machte.

5. Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

5.1. Analyse der Faktoren, die für die gesamte Tätigkeit einschließlich der Verkäufe für den Eigenverbrauch relevant sind

a) Produktion

- (52) Die Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft stieg von 1998 bis zum UZ um 1 %. Bis 2000 stieg sie um 28 %, um dann bis zum Ende des Bezugszeitraums um 21 % zurückzugehen.

b) Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

- (53) Die Produktionskapazität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft stieg ebenfalls von 1998 bis zum UZ, und zwar um 17 %. Der Grund hierfür war die Modernisierung der Produktionsanlagen. Die Kapazitätsauslastung ging im selben Zeitraum um 14 % zurück und erreichte nach einem Höhepunkt im Jahr 2000 im UZ ihren tiefsten Stand.

c) Investitionen

- (54) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft tätigte im gesamten Bezugszeitraum bedeutende Investitionen in seine Produktionsanlagen und erhöhte sogar seine jährlichen Aufwendungen für neue Investitionen zwischen 1998 und dem UZ um 80 %. Investiert wurde hauptsächlich in den Bereich Umweltschutz sowie in neue Maschinen und Ausrüstungen, um die Produktionskapazität zu steigern (sowohl 1998 als auch im UZ) und die Effizienz und Produktivität zu verbessern.

d) Lagerbestände

- (55) Die Bestände an fertiger Ware gingen zwischen 1998 und dem UZ um 60 % zurück und blieben im gesamten UZ gering. Im UZ entsprachen die Lagerbestände weniger als 1 % aller Verkäufe. Im UZ stiegen die Bestände an unfertigen Waren jedoch erheblich und waren ungewöhnlich hoch.

e) Beschäftigung, Produktivität und Löhne

- (56) Die Beschäftigung im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ging zwischen 1998 und dem UZ um 6 % zurück. Die Löhne stiegen von 1998 bis zum UZ um rund 18 %. Die durchschnittliche Produktivität gemessen in Tonnen je Beschäftigten erhöhte sich im Bezugszeitraum leicht.

5.2. Analyse der Faktoren, die für die den freien Markt betreffende Tätigkeit relevant sind

a) Verkäufe

- (57) Zwischen 1998 und dem UZ stieg die Menge der in der Gemeinschaft hergestellten und auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauften Ware um 23 %. Auch hier war bis 2000 ein Anstieg (52 %) zu verzeichnen, gefolgt von einem Rückgang zwischen 2000 und dem UZ (19 %).

b) Marktanteil

- (58) Von 1998 bis zum UZ büßte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft rund neun Prozentpunkte seines Anteils am Gemeinschaftsmarkt ein (er lag im UZ bei rund 51 %), während im selben Zeitraum der Verbrauch insgesamt um rund 45 % stieg und der Marktanteil der Einfuhren mit Ursprung in dem betroffenen Land von weniger als 1 % auf mehr als 30 % zunahm.

c) Wachstum

- (59) Wie bereits erwähnt, stieg der Verbrauch in der Gemeinschaft von 1998 bis zum Untersuchungszeitraum um rund 45 %, die Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft um 23 % und die Menge der betroffenen Einfuhren um das Hundertfache. Folglich ging der Wachstumstrend auf dem Markt nicht mit einem entsprechenden Anstieg der Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft einher. Sein Marktanteil ging im Gegenteil von 1998 bis zum Untersuchungszeitraum um rund 9 Prozentpunkte zurück, während der Marktanteil der betroffenen Einfuhren im selben Zeitraum von weniger als 1 % auf mehr als 30 % stieg.

d) Preise

- (60) Der von den Gemeinschaftsherstellern in Rechnung gestellte durchschnittliche Nettoverkaufspreis der in der Gemeinschaft hergestellten und verkauften betroffenen Ware stieg von 1998 bis zum UZ um 10 %. Dieser Anstieg fiel nahezu ausschließlich in das Jahr 2001. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass sich 2001 der Preis eines der wichtigsten Rohstoffe, Ätznatron, mehr als verdoppelte.

e) Rentabilität, Kapitalrendite (RoI), Cashflow und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

- (61) Die gewogene durchschnittliche Rentabilität, ausgedrückt als Gewinne/Verluste im Verhältnis zum Nettoverkaufswert der in der Gemeinschaft hergestellten und verkauften Waren, verschlechterte sich von 1998 bis zum UZ. Die Rentabilität war 1999 am höchsten (mehr als 10 %) und ging ab 2000 drastisch zurück, bis sie 2001 und im UZ Werte zwischen - 5 % und - 10 % erreichte. Die Untersuchung ergab, dass ein US-amerikanischer Wettbewerber im Jahr 2000 eine aggressive Preis-kampagne durchführte, die später sogar zu seinem eigenen Verschwinden vom Markt führte. Daher konnte der höhere Rohstoffpreis in jenem Jahr nur bedingt an

die Abnehmer weitergegeben werden. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der Preis der wichtigsten Rohstoffe, Toluol und Ätznatron, im Bezugszeitraum um mehr als 50 % stieg. Ab 2001 gelangten große Einfuhrmengen aus dem betroffenen Land zu niedrigen Preisen in die Gemeinschaft, was zu einer weiteren und noch drastischeren Verschlechterung der Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft führte.

- (62) Eine vergleichbare Verschlechterung war auch bei der Kapitalrendite, ausgedrückt als Gewinne/Verluste im Verhältnis zum Nettobuchwert der Investitionen, zu beobachten.

- (63) Der mit der in der Gemeinschaft hergestellten und verkauften Ware erzielte Cashflow ging zwischen 1998 und dem UZ drastisch zurück. Nach einem Höhepunkt im Jahr 1999 fiel er im UZ unter Null.

- (64) Die Untersuchung ergab, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bei der Kapitalbeschaffung aufgrund von Bankkrediten und Finanzierungen der Muttergesellschaft keine Schwierigkeiten hatte.

f) Höhe der Dumpingspanne

- (65) Angesichts der Menge und der Preise der gedumpten Einfuhren aus dem betroffenen Land können die Auswirkungen der tatsächlichen Dumpingspannen nicht als unerheblich angesehen werden.

6. Schlussfolgerung zur Schädigung

- (66) Der Gemeinschaftsverbrauch stieg von 1998 bis zum UZ um rund 45 %. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft konnte aus dieser Entwicklung jedoch nicht den vollen Nutzen ziehen, da seine Verkäufe im Verhältnis zum Anstieg des Gemeinschaftsverbrauchs nur um die Hälfte stiegen, während insbesondere ab 2000 die Einfuhren mit Ursprung in dem betroffenen Land drastisch zunahmen.

- (67) Was die Preisentwicklung betrifft, so konnte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Durchschnittspreise zwischen 1998 und dem UZ geringfügig anheben. Diese Preiserhöhung reichte jedoch nicht aus, um die höheren Preise der wichtigsten Rohstoffe auszugleichen. Im selben Zeitraum gingen die Verkaufspreise der Einfuhren aus China um 30 % zurück. Außerdem lagen die Preise der betroffenen Einfuhren im UZ deutlich unter denen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, der ab 2001 nicht mehr kostendeckend arbeitete.

- (68) Die Untersuchung ergab, dass sich die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft von 2001 bis zum UZ verschlechterte, insbesondere angesichts des Rückgangs von Produktion, Kapazitätsauslastung, Verkäufen, Marktanteil, Rentabilität, Kapitalrendite und Cashflow. Zudem kam es zu einer erheblichen Preisunterbietung sowie zu einer ernsten Verschlechterung von Rentabilität und Kapitalrendite.

- (69) Ein ausführender Hersteller behauptete, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht geschädigt wurde. Diese Behauptung stützte sich darauf, dass die Produktion, Produktionskapazität, Verkäufe und die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft stiegen und seine Lagerbestände zurückgingen. Hierzu ist zu bemerken, dass sich die Produktion, Verkäufe und Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft als Reaktion auf den starken Anstieg der Nachfrage nach der betroffenen Ware von 1998 bis 2000 in der Tat erhöhten. Nun stiegen die Verkäufe zwar an, aber nicht in dem Maße, das angesichts des Marktwachstums zu erwarten war. Zudem reichte die Erhöhung der Verkaufspreise eindeutig nicht aus, da unter anderem die Rohstoffpreise noch stärker stiegen und der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im UZ (und auch 2001) Verluste machte.
- (70) Da sich den Untersuchungsergebnissen zufolge die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in einem solchen Maße verschlechterte, wird der vorläufige Schluss gezogen, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im UZ eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 6 der Grundverordnung erlitt.

E. SCHADENSURSACHE

1. Einführung

- (71) Gemäß Artikel 3 Absätze 6 und 7 der Grundverordnung prüfte die Kommission, ob dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft durch die gedumpten Einfuhren von Parakresol mit Ursprung in dem betroffenen Land eine Schädigung verursacht wurde, die als bedeutend angesehen werden kann. Andere bekannte Faktoren als die gedumpten Einfuhren, die gleichzeitig zu einer Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft geführt haben könnten, wurden ebenfalls geprüft, um sicherzustellen, dass eine etwaige durch diese anderen Faktoren verursachte Schädigung nicht den gedumpten Einfuhren zugerechnet wurde.

2. Auswirkungen der gedumpten Einfuhren

- (72) Im Bezugszeitraum stiegen die gedumpten Einfuhren aus dem betroffenen Land gemessen an der Menge (von 40 Tonnen auf 4 035 Tonnen) und am Marktanteil (von weniger als 1 % auf mehr als 30 %) erheblich. Im UZ stiegen die Mengen der Einfuhren aus der VR China drastisch (von 240 Tonnen im Jahr 2000 auf 4 035 Tonnen im UZ), die Preise der Einfuhren hingegen gingen bereits von 2000 bis zum UZ erheblich, d. h. um 46 %, zurück.
- (73) Dies fiel zeitlich mit einem Marktanteilverlust des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft um 9 Prozentpunkte und — wichtiger noch — mit einer unzureichenden Preisentwicklung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zusammen. Tatsächlich lagen die Preise der gedumpten Einfuhren im UZ erheblich unter denen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft (die gedrückt wurden, da er Verluste machte). Gleichzeitig stiegen die Kosten für die wichtigsten Rohstoffe, insbesondere Ätznatron, maßgeblich.

- (74) Dies ist im Lichte der Tatsache zu sehen, dass der Preis für die Abnehmer beim Kauf von Parakresol eines der Hauptkriterien ist. Zudem ist zu bedenken, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft von 1998 bis 2000, als noch keine bedeutenden Mengen gedumpter Einfuhren auf den Gemeinschaftsmarkt gelangten, noch Gewinne erzielen konnte.

3. Auswirkung anderer Faktoren

a) Einführen aus anderen Drittländern

- (75) Die Untersuchung ergab, dass Japan und die USA die einzigen anderen Drittländer waren, aus denen die betroffene Ware in mehr als geringfügigen Mengen in die Gemeinschaft eingeführt wurde. Im Bezugszeitraum gingen die Menge (um 35 % auf rund 17 % im UZ) und der Marktanteil (um 22 Prozentpunkte) der Parakresoleinfuhren aus diesen Drittländern erheblich zurück. Von 2000 bis 2001 gingen die Einfuhren aus diesen Ländern um mehr als 50 % zurück, und zwar von 5 953 Tonnen auf 2 566 Tonnen. Ihr Rückgang fiel also mit dem Anstieg der Einfuhren aus China zeitlich nahezu zusammen.

- (76) Außerdem verschwand ein wichtiger US-amerikanischer Wettbewerber im Bezugszeitraum vom Markt. Dieses Unternehmen verfolgte im Jahr 2000 eine aggressive Preispolitik, so dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft keinen Nutzen aus dem Anstieg seiner Verkäufe ziehen und seine Gewinnspanne nicht erhöhen konnte. Das US-amerikanische Unternehmen sah sich später (2001) gezwungen, sein Werk zu schließen.

- (77) Aus diesen Gründen wurde der vorläufige Schluss gezogen, dass diese Einfuhren den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Dumping der Einfuhren aus China und der dadurch verursachten bedeutenden Schädigung nicht entkräften. Denn ihre Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt entwickelte sich wie die des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auch rückläufig. Zudem ergab die Untersuchung eindeutige Beweise dafür, dass die gedumpten Einfuhren mit Ursprung in China nicht nur die von Japan und den USA eingebüßten Marktanteile übernahmen, sondern noch erheblich darüber hinaus an Marktanteil gewannen.

b) Sonstige Faktoren

- (78) Die Kommission prüfte auch, ob andere Faktoren zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beigetragen haben könnten, und berücksichtigte insbesondere einen etwaigen Nachfragerückgang, Entwicklungen in der Technologie und der Produktivität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, dessen Ausfuhrleistung und seinen Eigenverbrauch der betroffenen Ware.

- (79) Was die Entwicklung der Nachfrage betrifft, so kann angesichts der Tatsache, dass der sichtbare Parakresolverbrauch im Bezugszeitraum erheblich stieg, die bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht durch einen Rückgang der Nachfrage auf dem Gemeinschaftsmarkt verursacht worden sein.

- (80) Bezuglich der Entwicklungen in der Technologie und Produktivität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wurde festgestellt, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Verkaufsmengen von 1998 bis zum UZ hielt bzw. sogar noch steigerte. Ferner tätigte er bedeutende Investitionen und modernisierte seine Produktionsanlagen, um die Produktivität zu verbessern und seine Einbußen an Wettbewerbsfähigkeit zu begrenzen. Daher wurde der vorläufige Schluss gezogen, dass diese Entwicklungen nicht Ursache der bedeutenden Schädigung waren.
- (81) Ein ausführender Hersteller und ein Verwender machten geltend, dass die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zum Teil durch seine Investitionen in die Produktionskapazität verursacht worden sei und dass dies auch die Ursache für den Rückgang der Kapazitätsauslastung sei. Hierzu ist zu bemerken, dass die Kapazitätsauslastung unmittelbar nach dem Ausbau der Produktionskapazität 1998/1999 tatsächlich aber stieg. Der jüngste Ausbau der Produktionskapazität wurde erst nach dem UZ vollendet, so dass er sich auf die Kapazitätsauslastung im UZ nicht ausgewirkt haben kann.
- (82) Derselbe ausführende Hersteller machte ferner geltend, dass die sinkenden Ausfuhren des Antragstellers ein Zeichen für seine unzureichende Wettbewerbsfähigkeit seien. Bezuglich der Ausführleistung ergab die Untersuchung, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Verkäufe auf Drittlandsmärkten, auf denen er ebenfalls mit den chinesischen ausführenden Herstellern konkurrierte, von 1998 bis zum UZ um 59 % verringern musste. Auf die Ausfuhrverkäufe entfielen jedoch nur 5 % bis 10 % der Gesamtverkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im UZ. Die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft kann daher nicht auf die Ausfuhrgeschäfte zurückgeführt werden.
- (83) Ferner wurde geprüft, ob der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Verkäufe auf dem freien Markt durch eine Schwerpunktverlagerung auf Lieferungen für den Eigenverbrauch unterminierte. Die Untersuchung ergab jedoch, dass der Anteil der Verkäufe für den Eigenverbrauch an den Gesamtverkäufen im Bezugszeitraum von 36 % auf 29 % zurückging. Außerdem wurden diese Verkäufe zu Preisen getätigt, die den auf dem freien Markt in Rechnung gestellten Preisen in etwa entsprachen. Daher wird davon ausgegangen, dass die Entwicklung des Eigenverbrauchs nicht wesentlich zu der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beitrug.

4. Schlussfolgerung zur Schadensursache

- (84) Die vorstehende Analyse ergab, dass die Menge und der Marktanteil der Einfuhren mit Ursprung in dem betroffenen Land insbesondere ab 2001 erheblich stiegen, während ihre Verkaufspreise deutlich zurückgingen und die Preisunterbietungsspanne im UZ hoch war. Diese Zunahme des Marktanteils der Billigimporte aus China fiel zeitlich mit einem bedeutenden Rückgang des Marktanteils des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zusammen, was in Verbindung mit dem Druck auf die Preise unter anderem zu erheblichen Verlusten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im UZ führte. Die Untersuchung der anderen Faktoren, die zu der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beigetragen haben könnten, ergab, dass sich keiner dieser anderen Faktoren nennenswert auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ausgewirkt haben konnte.

- (85) Aus diesen Gründen wird der vorläufige Schluss gezogen, dass die gedumpten Einfuhren die Ursache der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sind.

F. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

1. Vorbemerkung

- (86) Die Kommission prüfte den Aspekt des Gemeinschaftsinteresses gemäß Artikel 21 der Grundverordnung. Die Feststellung des Gemeinschaftsinteresses stützte sich auf eine Bewertung aller auf dem Spiel stehenden Interessen, einschließlich derjenigen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, der Einführer/Händler und der Verwender/Verbraucher der betroffenen Ware. Die entsprechenden Parteien übermittelten die hierzu erforderlichen Informationen.

- (87) Auf dieser Grundlage wurde geprüft, ob trotz der Feststellungen zu Dumping, Schädigung und Schadensursache zwingende Gründe für die Schlussfolgerung sprachen, dass die Einführung von Maßnahmen in diesem besonderen Fall dem Gemeinschaftsinteresse zuwiderläuft.

2. Untersuchung

- (88) Zur Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkung der Einführung von Maßnahmen oder des Verzichts auf Maßnahmen holte die Kommission Informationen von allen betroffenen Parteien ein. Die Kommission sandte Fragebogen an den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, zwei Einführer und 17 Verwender. Der Gemeinschaftshersteller und sieben Verwender antworteten.

- (89) Fristgerecht antworteten die folgenden sieben Verwender der betroffenen Ware:
- BASF AG, Ludwigshafen, Deutschland;
 - Bayer AG, Leverkusen, Deutschland;
 - Ciba Spezialitätenchemie Lampertheim GmbH, Lampertheim, Deutschland;
 - Eliokem SAS, Courtabœuf, Frankreich;
 - Great Lakes Chemical (Europe) GmbH, Frauenfeld, Schweiz (mit Parakresol verwendenden Betrieben in Frankreich und Deutschland);
 - Raschig GmbH, Ludwigshafen, Deutschland;
 - Rütgers Chemicals AG, Castrop-Rauxel, Deutschland.

- (90) Die Raschig GmbH verkaufte ihren Parakresolgeschäftsbereich nach dem UZ an den Antragsteller und ist daher nicht mehr Verwender oder betroffene Partei.

3. Wirtschaftszweig der Gemeinschaft

- (91) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hat sich als strukturell lebensfähiger Wirtschaftszweig erwiesen, der sich an wechselnde Marktbedingungen anpassen kann. Von 1998 bis 2000, als die Auswirkungen der gedumpten Einfuhren auf dem Markt noch nicht spürbar waren, verzeichnete er gesunde Gewinnspannen. Ferner tätigte er bedeutende Investitionen und führte seine Ware weiterhin aus.

- (92) Es wird die Auffassung vertreten, dass durch die Einführung von Maßnahmen ein lauterer Wettbewerb auf dem Markt wiederhergestellt werden wird. Wenn Maßnahmen eingeführt werden, kann der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zumindest einen Teil seiner Marktanteilverluste wettmachen, was sich günstig auf die Rentabilität auswirken wird.
- (93) Wie bereits erwähnt, erlitt der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung, deren Ursache die gedumpten Einfuhren mit Ursprung in dem betroffenen Land waren. Werden keine Maßnahmen eingeführt, wird sich die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wohl weiter verschlechtern. Dies würde zu weiteren Arbeitsplatzverlusten führen. Die preisdrückende Wirkung der gedumpten Einfuhren würde weiterhin alle Bemühungen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, wieder Gewinne zu erzielen, zunichten machen. Ein Verzicht auf Maßnahmen würde das langfristige Überleben des Wirtschaftszweigs gefährden, und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der einzige Gemeinschaftshersteller aufgrund der Konkurrenz durch die gedumpten Einfuhren zur Aufgabe gezwungen wäre, wenn keine Maßnahmen eingeführt werden.

4. Einführer/Händler

- (94) Von Einführern oder Händlern gingen keine Antworten auf den Fragebogen ein. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass alle wichtigen Abnehmer Parakresol direkt von den Herstellern beziehen.
- (95) Angesichts der begrenzten Rolle der Einführer und ihrer Nichtmitarbeit an dem Verfahren wird vorläufig der Schluss gezogen, dass etwaige Antidumpingmaßnahmen keine nennenswert nachteiligen Auswirkungen auf die Einführer haben werden.

5. Verwender/Verbraucher

- (96) Von den Verwendern gingen sieben Antworten auf den Fragebogen ein. Ein Kontrollbesuch wurde durchgeführt. Auf die sieben kooperierenden Verwender entfielen 98 % der gesamten Parakresoleinfuhren von den kooperierenden chinesischen ausführenden Hersteller im UZ. Diese Unternehmen beschäftigten effektiv insgesamt fast 200 Mitarbeiter im Parakresorbereich.
- (97) Bei den Verwendern der betroffenen Ware handelt es sich um in der Chemieindustrie tätige Unternehmen. Die Hauptverwendungen von Parakresol sind Antioxidantien, Feinchemikalien und Zwischenstoffe. Die Verwender suchen im Allgemeinen gleichzeitig zuverlässige und möglichst günstige Bezugsquellen und profitierten daher von den niedrigen Parakresolpreisen in den letzten Jahren. Alle kooperierenden Verwender außer der Raschig GmbH sprachen sich daher gegen die Einführung von Antidumpingzöllen aus, weil sie befürchten, eine billige Bezugsquelle zu verlieren, wodurch sie auf dem nachgelagerten Markt gegenüber den asiatischen Wettbewerbern und dem Antragsteller an Wettbewerbsfähigkeit verlören.

- (98) Die Hersteller von Antioxidantien fürchten vornehmlich die Konkurrenz durch den Antragsteller, der ein wichtiger Wirtschaftsbeteiligter auf diesem Markt ist, und äußerten Bedenken, dass der Antragsteller infolge der Antidumpingmaßnahmen gegenüber Parakresol versu-

chen könnte, seine Position zu stärken und möglicherweise die Versorgung und die Preisentwicklungen auf dem Antioxidantienmarkt zu beherrschen. Für die Hersteller von Feinchemikalien wie Anisaldehyd und Sun Screens ist der Hauptgesichtspunkt die Konkurrenz durch Hersteller in Asien, die weiterhin Zugang zu billigem Parakresol aus der VR China hätten.

- (99) Die Zölle würden jedoch zu keiner erheblichen Einschränkung des Wettbewerbs oder zu einem Versorgungsgenpass führen. Hingegen kann davon ausgegangen werden, dass die Einfuhren aus China weiterhin zu konkurrenzfähigen Preisen verfügbar sein werden, da die für die kooperierenden chinesischen ausführenden Hersteller vorgeschlagenen Zölle unter den festgestellten Preisunterbietungsspannen liegen. Außerdem gibt es alternative Bezugsquellen in anderen Drittländern, für die keine Zölle gelten. Aus diesem Grund dürfte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft auf etwaige Antidumpingmaßnahmen eher mit einer Steigerung von Produktion und Verkaufen (und nicht mit einer Erhöhung seiner Preise) reagieren, um Nutzen aus Größenvorteilen zu ziehen und so wieder Gewinne zu erzielen. Aus all diesen Gründen wird der Schluss gezogen, dass die Verwender Parakresol weiterhin zu konkurrenzfähigen Preisen beziehen können, und es wird davon ausgegangen, dass sich die Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Verwender im Vergleich zu asiatischen Wettbewerbern und dem Antragsteller in Grenzen halten.
- (100) Aus diesen Gründen wurde der vorläufige Schluss gezogen, dass etwaige Antidumpingmaßnahmen sich höchstwahrscheinlich nicht nennenswert auf die Verwender auswirken werden.

6. Wettbewerb und handelsverzerrende Auswirkungen

- (101) Was die Auswirkungen etwaiger Maßnahmen auf den Wettbewerb in der Gemeinschaft betrifft, so werden die betroffenen kooperierenden ausführenden Hersteller angesichts ihrer starken Marktposition ihre Waren wahrscheinlich weiterhin verkaufen, wenn auch zu nicht schadensverursachenden Preisen. Die relativ niedrigen Zollsätze für die beiden kooperierenden chinesischen ausführenden Hersteller dürften ihnen eine Tätigkeit unter fairen Marktbedingungen in der Gemeinschaft ermöglichen. Somit wird in Anbetracht der Bandbreite der eingeführten Zölle wahrscheinlich weiterhin eine bedeutende Anzahl größerer Wettbewerber auf dem Gemeinschaftsmarkt präsent sein, einschließlich der Hersteller in dem betroffenen Land, Japan und den USA. Folglich werden die Verwender und Verbraucher weiterhin zwischen verschiedenen Anbietern der betroffenen Ware wählen können. Würde andererseits auf Maßnahmen verzichtet, wäre die Zukunft des einzigen Gemeinschaftsherstellers gefährdet. Sein Verschwinden würde den Wettbewerb auf dem Gemeinschaftsmarkt effektiv einschränken.

7. Schlussfolgerung zum Interesse der Gemeinschaft

- (102) Aus den vorstehenden Gründen wird vorläufig der Schluss gezogen, dass im vorliegenden Fall keine zwingenden Gründe gegen die Einführung von Antidumpingzöllen sprechen.

G. VORLÄUFIGE ANTIDUMPINGMASSNAHMEN

1. Schadensbeseitigungsschwelle

- (103) In Anbetracht der Schlussfolgerungen zu Dumping, Schädigung, Schadensursache und Gemeinschaftsinteresse sollten vorläufige Antidumpingmaßnahmen eingeführt werden, um eine weitere Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch die gedumpten Einfuhren zu verhindern.
- (104) Bei der Festsetzung des Zolls wurden die Höhe der festgestellten Dumpingspannen und der zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erforderliche Zollbetrag berücksichtigt.
- (105) Zur Festsetzung des Zollsatzes, der zur Beseitigung der durch das Dumping verursachten Schädigung erforderlich ist, wurden Schadensspannen ermittelt. Die notwendige Preiserhöhung wurde auf der Grundlage eines auf derselben Handelsstufe vorgenommenen Vergleichs des gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreises mit dem nicht schädigenden Preis des vom Gemeinschaftshersteller auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauften Parakresols ermittelt.
- (106) Der nicht schädigende Preis stützt sich auf die vollen Produktionskosten zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne, die ohne schädigendes Dumping erreicht werden kann. Angesichts der finanziellen Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in den vorausgegangenen Jahren (1998-2000) und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit langfristiger Investitionen wurde eine Gewinnspanne von 10 % als angemessen angesehen.
- (107) Die Differenz, die sich aus dem Vergleich des für die Zwecke der Unterbietungsuntersuchung ermittelten gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreises mit dem nicht schädigenden Preis des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ergab, wurde als Prozentsatz des ciff Einfuhr gesamtwertes ausgedrückt.

2. Vorläufige Maßnahmen

- (108) Angesichts des Vorstehenden wird der Schluss gezogen, dass gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung auf die Einfuhren mit Ursprung in der VR China in Anwendung der Regel des niedrigeren Zolls vorläufige Antidumpingzölle in Höhe der niedrigsten Spannen eingeführt werden sollten. Im vorliegenden Fall sollten alle Zollsätze dementsprechend in Höhe der festgestellten Dumpingspannen festgesetzt werden.
- (109) Die in dieser Verordnung angegebenen unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze wurden ausgehend von den Feststellungen im Rahmen dieser Untersuchung festgesetzt. Sie spiegeln damit die Lage der Unternehmen während dieser Untersuchung wider. Im Gegensatz zu den landesweiten Zollsätzen für „alle übrigen Unternehmen“ gelten diese Zollsätze daher ausschließlich für die Einfuhren der Waren, die ihren Ursprung in dem betroffenen Land haben und von den namentlich genannten juristischen Personen hergestellt werden. Eingeführte Waren, die andere, nicht mit Name und

Anschrift im verfügenden Teil dieser Verordnung genannte Unternehmen einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen verbundenen Unternehmen herstellen, unterliegen nicht diesen individuellen Zollsätzen, sondern dem für „alle übrigen Unternehmen“ geltenden Zollsatz.

- (110) Anträge auf Anwendung dieser unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze (z. B. infolge einer Änderung des Firmennamens oder infolge der Errichtung neuer Produktions- oder Verkaufsstätten) sind unverzüglich bei der Kommission (¹) einzureichen, und zwar zusammen mit allen sachdienlichen Informationen, insbesondere über eine mit der Namensänderung oder den neuen Produktions- oder Verkaufsstätten in Verbindung stehende Änderung der Tätigkeit des Unternehmens im Bereich der Produktion und der Inlands- und Exportverkäufe. Die Kommission wird gegebenenfalls die Verordnung nach Beratungen im Beratenden Ausschuss ändern und die Liste der Unternehmen, für die individuelle Zollsätze gelten, entsprechend aktualisieren.

H. SCHLUSSBESTIMMUNG

- (111) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung sollte eine Frist gesetzt werden, innerhalb deren die betroffenen Parteien, die sich innerhalb der in der Bekanntmachung über die Verfahrenseinleitung gesetzten Frist meldeten, ihren Standpunkt schriftlich darlegen und eine Anhörung beantragen können. Außerdem ist festzustellen, dass alle Feststellungen betreffend die Einführung von Zöllen im Rahmen dieser Verordnung vorläufig sind und im Rahmen etwaiger endgültiger Maßnahmen überprüft werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von Parakresol mit einer Para-Isomerenreinheit von mindestens 97 % bezogen auf das Netto-trockengewicht, das dem KN-Code ex 2907 12 00 (TARIC-Code 2907 12 00 91) zugewiesen wird, mit Ursprung in der Volksrepublik China wird ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Für die von den nachstehend aufgeführten Herstellern hergestellten Waren gelten folgende Zollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt:

Hersteller	Zollsatz	TARIC-Zusatzcode
Nanjing Jingmei Chemical Co., Ltd, Jingqiao Town, Lishui County, Nanjing 211224, Volksrepublik China	23,8 %	A 434
Shandong Reipu Chemicals Co., Ltd, Chenming West Road, Qihe County, Shandong, Volksrepublik China	9,4 %	A 435
Alle übrigen Unternehmen	40,7 %	A 999

(¹) Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion B
Büro: J-79 5/16
B-1049 Brüssel.

(3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

(4) Die Überführung der in Absatz 1 genannten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft ist von der Leistung einer Sicherheit in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

Artikel 2

(1) Unbeschadet des Artikels 20 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 können die betroffenen Parteien innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihren Standpunkt schriftlich darlegen und eine Anhörung durch die Kommission beantragen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 2003

(2) Gemäß Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 können die betroffenen Parteien innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung Bemerkungen zu ihrer Anwendung vorbringen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 gilt für einen Zeitraum von sechs Monaten.

Für die Kommission

Pascal LAMY

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 511/2003 DER KOMMISSION
vom 20. März 2003
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
 gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom
 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen
 Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
 Verordnung (EG) Nr. 1513/2001⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3
 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Weltmarktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen Preisen nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 136/66/EWG durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach dritten Ländern gedeckt werden.
- (2) Die Festsetzung und die Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl sind in der Verordnung (EWG) Nr. 616/72 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2962/77⁽⁴⁾, geregelt worden.
- (3) Nach Artikel 3 dritter Unterabsatz der Verordnung Nr. 136/66/EWG muss die Erstattung für die gesamte Gemeinschaft gleich sein.
- (4) Nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist die Erstattung für Olivenöl unter Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Olivenölpreise und der davon verfügbaren Mengen auf dem Gemeinschaftsmarkt sowie der Weltmarktpreise für Olivenöl festzusetzen. Lässt es jedoch die auf dem Weltmarkt bestehende Lage nicht zu, die günstigsten Notierungen für Olivenöl zu bestimmen, so können der auf diesem Markt für die wichtigsten konkurrierenden pflanzlichen Öle erzielte Preis und der in einem repräsentativen Zeitraum zwischen diesem Preis und dem für Olivenöl festgestellte Unterschied berücksichtigt werden. Die Erstattung darf nicht höher sein als der Betrag, der dem Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt erzielten Preisen, gegebenenfalls um die Kosten für das Verbringen des Erzeugnisses auf den Weltmarkt berichtigt, entspricht.

(5) Nach Artikel 3 Absatz 3 dritter Unterabsatz Buchstabe b) der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann beschlossen werden, dass die Erstattung durch Ausschreibung festgesetzt wird. Die Ausschreibung erstreckt sich auf den Betrag der Erstattung und kann auf bestimmte Bestimmungsländer, Mengen, Qualitäten und Aufmachungen beschränkt werden.

(6) Nach Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann die Erstattung für Olivenöl je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Weltmarktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte dies notwendig machen.

(7) Die Erstattung muss mindestens einmal im Monat festgesetzt werden; soweit erforderlich, kann die Erstattung zwischenzeitlich geändert werden.

(8) Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktlage bei Olivenöl, insbesondere auf den Olivenölpreis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der Drittländer, sind die Erstattungen in der im Anhang aufgeführten Höhe festzusetzen.

(9) Der Verwaltungsausschuss für Fette hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. März 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 78 vom 31.3.1972, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 348 vom 30.12.1977, S. 53.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. März 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1509 10 90 9100	A00	EUR/100 kg	0,00
1509 10 90 9900	A00	EUR/100 kg	0,00
1509 90 00 9100	A00	EUR/100 kg	0,00
1509 90 00 9900	A00	EUR/100 kg	0,00
1510 00 90 9100	A00	EUR/100 kg	0,00
1510 00 90 9900	A00	EUR/100 kg	0,00

NB: Die Erzeugniscodes sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 1779/2002 der Kommission (ABl. L 269 vom 5.10.2002, S. 6) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 512/2003 DER KOMMISSION
vom 20. März 2003
zur Erteilung von Ausfuhrlizenzen für Wein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
 gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Gemeinschaft,
 gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 883/2001 der Kommission vom 24. April 2001, mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates hinsichtlich der Handelsregelung für Erzeugnisse des Weinsektors mit Drittländern (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2380/2002 (²), insbesondere auf Artikel 7 und Artikel 9 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 63 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (³), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2585/2001 (⁴), ist die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors auf die Mengen und Ausgaben beschränkt, die in dem im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen über die Landwirtschaft festgelegt sind.
- (2) Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 883/2001 bestimmt die Bedingungen, unter denen die Kommission Sondermaßnahmen treffen kann, um eine Überschreitung der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Mengen oder Ausgaben zu verhindern.
- (3) Gemäß den der Kommission am 19. März 2003 vorliegenden Angaben besteht die Gefahr, dass für die Zone 3) Osteuropa gemäß Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung

(EG) Nr. 883/2001 die für den am 30. April 2003 endenden Zeitraum verfügbaren Mengen überschritten werden, wenn die beantragten Ausfuhrlizenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung uneingeschränkt erteilt werden. Auf die vom 16. bis 18. März 2003 gestellten Anträge ist deshalb ein einheitlicher Prozentsatz anzuwenden sowie für diese Zone die Erteilung beantragter Lizenzen und die Antragstellung bis 1. Mai 2003 auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Ausfuhrlizenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung im Weinsektor, die vom 16. bis 18. März 2003 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 883/2001 beantragt wurden, werden in Höhe von 7,15 % der beantragten Mengen für die Zone 3) Osteuropa erteilt.

(2) Bis 1. Mai 2003 wird die Erteilung der ab 19. März 2003 beantragten Lizenzen und ab 21. März 2003 die Beantragung von Lizenzen für die Ausfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors gemäß Absatz 1 für die Zone Osteuropa ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. März 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 20. März 2003

Für die Kommission
 J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

(¹) ABl. L 128 vom 10.5.2001, S. 1.
 (²) ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 117.
 (³) ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.
 (⁴) ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 10.

VERORDNUNG (EG) Nr. 513/2003 DER KOMMISSION

vom 20. März 2003

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1163/2002⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1324/2002⁽⁵⁾, aufgeführt sind.
- (3) Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen muss die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

(4) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

(5) Die Erstattung muss mindestens einmal monatlich festgesetzt werden. Sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

(6) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse, Malz ausgenommen, in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. März 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 46.

⁽⁵⁾ ABl. L 194 vom 23.7.2002, S. 26.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. März 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9200	—	EUR/t	—	1101 00 15 9130	C09	EUR/t	15,75
1001 10 00 9400	—	EUR/t	—	1101 00 15 9150	C09	EUR/t	14,50
1001 90 91 9000	—	EUR/t	—	1101 00 15 9170	C09	EUR/t	13,50
1001 90 99 9000	C05	EUR/t	0	1101 00 15 9180	C09	EUR/t	12,50
1002 00 00 9000	C06	EUR/t	0	1101 00 15 9190	—	EUR/t	—
1003 00 10 9000	—	EUR/t	—	1101 00 90 9000	—	EUR/t	—
1003 00 90 9000	C07	EUR/t	0	1102 10 00 9500	C10	EUR/t	35,60
1004 00 00 9200	—	EUR/t	—	1102 10 00 9700	C10	EUR/t	28,00
1004 00 00 9400	C06	EUR/t	0	1102 10 00 9900	—	EUR/t	—
1005 10 90 9000	—	EUR/t	—	1103 11 10 9200	C11	EUR/t	0 (l)
1005 90 00 9000	C08	EUR/t	0	1103 11 10 9400	C11	EUR/t	0 (l)
1007 00 90 9000	—	EUR/t	—	1103 11 10 9900	—	EUR/t	—
1008 20 00 9000	—	EUR/t	—	1103 11 90 9200	C11	EUR/t	0 (l)
1101 00 11 9000	—	EUR/t	—	1103 11 90 9800	—	EUR/t	—
1101 00 15 9100	C09	EUR/t	16,75				

(l) Enthält das Erzeugnis gepressten agglomerierten Grieß, wird keine Erstattung gewährt.

NB: Die Erzeugniscodes sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind wie folgt festgelegt:

C05 Alle Bestimmungen außer Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, der Tschechischen Republik, Rumänien, der Slowakei und Slowenien.

C06 Alle Bestimmungen außer Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, der Tschechischen Republik, der Slowakei und Slowenien.

C07 Alle Bestimmungen außer Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, der Tschechischen Republik, Rumänien, der Slowakei und Slowenien.

C08 Alle Bestimmungen außer Bulgarien, Estland, Ungarn, der Tschechischen Republik, Rumänien, der Slowakei und Slowenien.

C09 Alle Bestimmungen außer Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen und Rumänien.

C10 Alle Bestimmungen außer Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen und Slowenien.

C11 Alle Bestimmungen außer Estland, Ungarn, Lettland, Litauen und Rumänien.

VERORDNUNG (EG) Nr. 514/2003 DER KOMMISSION

vom 20. März 2003

bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 901/2002 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Gerste

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1163/2002⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1324/2002⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern mit Ausnahme der Vereinigten Staaten, Kanadas, Estlands und Lettlands wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 901/2002 der Kommission⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1230/2002⁽⁷⁾, eröffnet.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 2003

(2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

(3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterstattung nicht angezeigt.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Gerste gemäß der Verordnung (EG) Nr. 901/2002 vom 14. bis 20. März 2003 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. März 2003 in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 46.

⁽⁵⁾ ABl. L 194 vom 23.7.2002, S. 26.

⁽⁶⁾ ABl. L 127 vom 9.5.2002, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. L 180 vom 10.7.2002, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 515/2003 DER KOMMISSION

vom 20. März 2003

bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1582/2002 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Hafer

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 (²),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen (³), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1163/2002 (⁴), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1324/2002 (⁵), insbesondere auf Artikel 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1582/2002 der Kommission vom 5. September 2002 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Getreide in Finnland und Schweden (⁶), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2329/2002 (⁷), insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr aus Finnland und Schweden von in diesen beiden Ländern erzeugtem Hafer nach allen Drittländern mit Ausnahme von Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, der

Tschechischen Republik, der Slowakei und Sloweniens wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1582/2002 eröffnet.

- (2) Nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1582/2002 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, der Ausschreibung nicht stattzugeben.
- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterstattung nicht angezeigt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Hafer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1582/2002 vom 14. bis 20. März 2003 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. März 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

(²) ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

(³) ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

(⁴) ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 46.

(⁵) ABl. L 194 vom 23.7.2002, S. 26.

(⁶) ABl. L 239 vom 6.9.2002, S. 3.

(⁷) ABl. L 349 vom 24.12.2002, S. 17.

VERORDNUNG (EG) Nr. 516/2003 DER KOMMISSION

vom 20. März 2003

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 899/2002

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1163/2002⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1324/2002⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern mit Ausnahme von Polen, Estland, Litauen und Lettland wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 899/2002 der Kommission⁽⁶⁾ eröffnet, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2331/2002⁽⁷⁾.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 14. bis zum 20. März 2003 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 899/2002 eingereichten Angebote auf 12,85 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. März 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 46.

⁽⁵⁾ ABl. L 194 vom 23.7.2002, S. 26.

⁽⁶⁾ ABl. L 142 vom 31.5.2002, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. L 349 vom 24.12.2002, S. 19.

VERORDNUNG (EG) Nr. 517/2003 DER KOMMISSION

vom 20. März 2003

zur Festsetzung der Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 256/2003

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
 gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
 gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung über die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern nach Spanien wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 256/2003 der Kommission⁽³⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2235/2000⁽⁵⁾, kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 über die Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr beschließen. Dabei ist insbesondere den in den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so hoch wie die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr oder niedriger ist.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais für die vom 14. bis zum 20. März 2003 im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 256/2003 eingereichten Angebote wird auf 37,97 EUR/t festgelegt und gilt für eine Gesamthöchstmenge von 115 600 t.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. März 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 36 vom 12.2.2003, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 177 vom 28.7.1995, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. L 256 vom 10.10.2000, S. 13.

VERORDNUNG (EG) Nr. 518/2003 DER KOMMISSION
vom 20. März 2003
zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
 gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Gemeinschaft,
 gestützt auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle im Anhang
 zur Akte über den Beitritt Griechenlands, zuletzt geändert
 durch die Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates⁽¹⁾,
 gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates
 vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle⁽²⁾,
 insbesondere auf Artikel 4,
 in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle regelmäßig anhand des in der Vergangenheit festgestellten Verhältnisses zwischen dem für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreis und dem für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreis auf der Grundlage des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle ermittelt. Dieses in der Vergangenheit festgestellte Verhältnis ist mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 der Kommission vom 2. August 2001⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1486/2002⁽⁴⁾ zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle festgesetzt worden. Kann der Weltmarktpreis so nicht ermittelt werden, so wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.
- (2) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle für ein Erzeugnis, das bestimmte Merkmale aufweist, unter Berücksichtigung der günstigsten Angebote und

Notierungen auf dem Weltmarkt unter denjenigen bestimmt, die als repräsentativ für den tatsächlichen Markttrend gelten. Zu dieser Bestimmung wird der Durchschnitt der Angebote und Notierungen herangezogen, die an einem oder mehreren repräsentativen europäischen Börsenplätzen für ein in einem Hafen der Gemeinschaft cif-geliefertes Erzeugnis aus einem der Lieferländer festgestellt werden, die als die für den internationalen Handel am repräsentativsten gelten. Es sind jedoch Anpassungen dieser Kriterien für die Bestimmung des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle vorgesehen, um den Differenzen Rechnung zu tragen, die durch die Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder die Art der Angebote und Notierungen gerechtfertigt sind. Diese Anpassungen sind in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 festgesetzt.

- (3) In Anwendung vorgenannter Kriterien wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle in nachstehender Höhe festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 29,575 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. März 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 2003

Für die Kommission
 J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 210 vom 3.8.2001, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 223 vom 20.8.2002, S. 3.

II

(Nicht veröffentlichtungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES
vom 21. Oktober 2002

über die im Namen der Gemeinschaft erfolgende Unterzeichnung und vorläufige Anwendung eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über das Ökopunktesystem, das auf den Transitverkehr der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien durch Österreich anzuwenden ist

(2003/197/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 71 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über das Ökopunktesystem ausgehandelt, das auf den Transitverkehr der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien durch Österreich anzuwenden ist.
- (2) Das am 25. Januar 2001 paraphierte Abkommen sollte vorbehaltlich eines möglichen späteren Abschlusses unterzeichnet werden.
- (3) Es sollten Vorkehrungen für die vorläufige Anwendung des Abkommens mit Wirkung vom 1. Januar 2002 getroffen werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Unterzeichnung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über das Ökopunktesystem, das auf den Transitverkehr der ehemaligen jugoslawi-

schen Republik Mazedonien durch Österreich anzuwenden ist, wird — vorbehaltlich des Beschlusses des Rates über den Abschluss — im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Abkommen vorbehaltlich seines Abschlusses im Namen der Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 3

Unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit wird das in Artikel 1 genannte Abkommen ab dem 1. Januar 2002 vorläufig angewendet, bis die für seinen Abschluss erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 21. Oktober 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. S. MØLLER

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über das Ökopunktesystem, das ab dem 1. Januar 1999 auf den Transitverkehr der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien durch Österreich anzuwenden ist

A. Schreiben der Europäischen Gemeinschaft

Brüssel, den 29. Oktober 2002

Sehr geehrter Herr,

ich beeche mich, Ihnen mitzuteilen, dass nach Verhandlungen zwischen der Delegation der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und der Delegation der Europäischen Gemeinschaft gemäß den Bestimmungen von Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe b) des Verkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien Folgendes vereinbart wurde:

1. Ökopunkte (Transitrechte) für Lastkraftwagen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien im Transit durch Österreich werden wie folgt vergeben:

für 1999: 57 401 Ökopunkte
für 2000: 55 079 Ökopunkte
für 2001: 53 641 Ökopunkte
für 2002: 49 549 Ökopunkte
für 2003: 44 240 Ökopunkte.

Zusätzliche Ökopunkte werden an Benutzer der „Rollenden Landstraße“ aus der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien bis zu einer Höhe von maximal 50 % der Gesamtzahl von Ökopunkten für ein Jahr wie folgt vergeben:

für 1999: 28 700 Ökopunkte
für 2000: 27 540 Ökopunkte
für 2001: 26 820 Ökopunkte
für 2002: 24 775 Ökopunkte
für 2003: 22 120 Ökopunkte.

Ökopunkte für Benutzer der Rollenden Landstraße (RoLa) werden den Behörden der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien in der Form zugewiesen, dass für jeweils zwei Hin- und Rückfahrten mit der RoLa Ökopunkte für zwei Straßenfahrten vergeben werden.

Die österreichische Gesellschaft für kombinierten Verkehr, Ökombi, wird dem Ministerium für Verkehr und Kommunikation der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien monatlich die Anzahl der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien angehörenden Benutzer des kombinierten Verkehrs im Transit durch Österreich mitteilen.

Das Ökopunktesystem wird mit Wirkung vom 1. Januar 2002 angewandt.

Transitfahrten, die unter den in Anhang A angegebenen Bedingungen oder aufgrund von CEMT-Genehmigungen durchgeführt werden, sind vom Ökopunktesystem ausgenommen.

2. Der Fahrer eines Lastkraftwagens der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien auf österreichischem Staatsgebiet hat Folgendes mitzuführen und den Aufsichtsbehörden auf Verlangen zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen:
 - a) ein ordnungsgemäß ausgefülltes Standardformular oder ein österreichisches Zertifikat, das die Bezahlung der Ökopunkte für die betreffende Fahrt bestätigt (siehe Anhang B), im Folgenden „Ökokarte“ genannt, oder
 - b) eine elektronische Vorrichtung, die am Fahrzeug angebracht ist und die automatische Abbuchung der Ökopunkte ermöglicht; im Folgenden „Umweltdatenträger“ („ecotag“) genannt, oder

- c) geeignete Unterlagen zum Nachweis, dass es sich um eine ökopunktefreie Transitfahrt gemäß Anhang A oder mit einer CEMT-Genehmigung handelt, oder
- d) geeignete Unterlagen zum Nachweis, dass es sich nicht um eine Transitfahrt handelt, und dass der Umweltdatenträger, sofern am Fahrzeug vorhanden, entsprechend eingestellt ist.

Die zuständigen österreichischen Behörden stellen die Ökokarte gegen Bezahlung der Kosten für die Produktion und Verteilung von Ökopunkten und Ökokarten aus.

3. Die Umweltdatenträger werden gemäß den allgemeinen technischen Spezifikationen in Anhang C hergestellt, programmiert und angebracht. Das Ministerium für Verkehr und Kommunikation der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien ist befugt, die Umweltdatenträger zu genehmigen, zu programmieren und anzubringen.

Der Umweltdatenträger soll Informationen über das Herkunftsland und den NO_x-Ausstoß des Fahrzeugs enthalten, entsprechend den Angaben in der COP-Bescheinigung („Conformity of Production“) über die Konformität der laufenden Produktion gemäß Nummer 4.

Der Umweltdatenträger wird in der in Anhang D dargestellten Weise an der Windschutzscheibe des Fahrzeugs angebracht. Er ist nicht übertragbar.

4. Der Fahrer eines am oder nach dem 1. Oktober 1990 zugelassenen Lastkraftwagens der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien hat außerdem eine COP-Bescheinigung gemäß Anhang E zum Nachweis der NO_x-Emissionen des Fahrzeugs mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuweisen. Bei Lastkraftwagen, deren Erstzulassung vor dem 1. Oktober 1990 liegt oder für die kein Dokument vorgewiesen werden kann, wird ein COP-Wert von 15,8 g/kWh zugrunde gelegt.
5. Das Ministerium für Verkehr und Kommunikation der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien ist befugt, die in den Nummern 2 bis 4 angeführten Dokumente und Umweltdatenträger auszugeben.
6. Sofern das Fahrzeug keinen Umweltdatenträger verwendet, werden die erforderlichen Ökopunkte auf der Ökokarte angebracht und entwertet. Die Ökopunkte werden mittels Unterschrift so entwertet, dass die Unterschrift sich über die Ökopunkte und das Formular, auf dem sie angebracht wurden, erstreckt. Statt einer Unterschrift kann auch ein Gummistempel verwendet werden.

Eine Ökokarte mit der erforderlichen Anzahl von Ökopunkten wird den österreichischen Aufsichtsbehörden übergeben, die daraufhin eine Kopie zusammen mit der Zahlungsbestätigung aushändigen.

Sofern das Fahrzeug mit einem Umweltdatenträger ausgestattet ist, wird bei einer ökopunktepflichtigen Transitfahrt eine Anzahl von Ökopunkten, die sich nach der auf dem Umweltdatenträger gespeicherten Information über die NO_x-Emissionen des Fahrzeugs bemisst, von den der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien insgesamt zugeteilten Ökopunkten abgezogen. Dies geschieht mittels einer von den österreichischen Behörden bereitgestellten und betriebenen Infrastruktur.

Bei Fahrzeugen mit Umweltdatenträgern muss auf bilateralen Fahrten der Umweltdatenträger vor dem Befahren des österreichischen Staatsgebiets auf eine Weise eingestellt werden, die den Nachweis ermöglicht, dass es sich nicht um eine Transitfahrt handelt.

Wenn eine Ökokarte verwendet und eine Zugmaschine während einer Transitfahrt ausgetauscht wird, bleibt die bei der Einreise ausgehändigte Zahlungsbestätigung gültig und wird aufbewahrt. Überschreitet der COP-Wert der neuen Zugmaschine den auf dem Formular angegebenen Wert, so werden zusätzliche, auf einer neuen Karte angebrachte Ökopunkte bei der Ausreise entwertet.

7. Durchgehende Fahrten, die die einmalige Überschreitung der österreichischen Grenze per Bahn — ob im konventionellen Eisenbahnverkehr oder im kombinierten Verkehr — und die Grenzüberschreitung auf der Straße vor oder nach der Überschreitung per Bahn umfassen, werden nicht als Straßengütertransitverkehr durch Österreich, sondern als bilaterale Fahrten gewertet.

Als bilaterale Fahrten gelten durchgehende Transitfahrten durch Österreich, die folgende Eisenbahnterminals benutzen:

Fürnitz, Villach Süd, Sillian, Innsbruck/Hall, Brennersee, Graz.

8. Die Ökopunkte sind vom 1. Januar des Jahres, für das sie vergeben werden, bis zum 31. Januar des Folgejahres gültig.
9. Verstöße gegen dieses Abkommen durch einen Fahrer eines Lastkraftwagens der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien oder eines Unternehmens werden gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften geahndet.

Die Kommission und die zuständigen Behörden Österreichs und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien leisten einander im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe bei der Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung dieser Verstöße; sie stellen insbesondere sicher, dass Ökokarten und Umweltdatenträger korrekt verwendet und gehandhabt werden.

Kontrollen können nach dem Ermessen des Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft an einer anderen Stelle als der Grenze durchgeführt werden, solange der Grundsatz der Nichtdiskriminierung nicht verletzt wird.

10. Die österreichischen Aufsichtsbehörden können unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes geeignete Maßnahmen ergreifen, wenn ein Fahrzeug mit einem Umweltdatenträger ausgestattet ist und zumindest einer der folgenden Sachverhalte vorliegt:
 - a) fahrzeugbedingte oder vom Fahrzeughalter begangene wiederholte Verstöße;
 - b) die der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien verbleibenden Ökopunkte reichen nicht aus;
 - c) der Umweltdatenträger wurde manipuliert oder von einer anderen Partei als der nach Nummer 3 befreit ausgetauscht;
 - d) die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat dem Fahrzeug nicht genügend Ökopunkte für eine Transitfahrt zugeteilt;
 - e) das Fahrzeug verfügt nicht über geeignete Unterlagen gemäß Nummer 2 Buchstabe c) bzw. d) für den Nachweis, dass die Einstellung des Umweltdatenträgers, nach der die betreffende Fahrt auf österreichischem Staatsgebiet nicht als Transitfahrt gilt, zulässig ist;
 - f) der in Anhang C beschriebene Umweltdatenträger ist nicht mit genügend Ökopunkten für die Transitfahrt ausgestattet.

Die österreichischen Aufsichtsbehörden können unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes geeignete Maßnahmen ergreifen, wenn ein Fahrzeug nicht mit einem Umweltdatenträger ausgestattet ist und zumindest einer der folgenden Sachverhalte vorliegt:

- a) den Aufsichtsbehörden wird keine Ökokarte gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens vorgelegt;
 - b) es wird eine Ökokarte vorgelegt, die unvollständig oder unrichtig ist oder auf der die Ökopunkte nicht korrekt angebracht sind;
 - c) das Fahrzeug verfügt nicht über die entsprechenden Unterlagen um nachzuweisen, dass es keine Ökopunkte benötigt.
11. Die gedruckten Ökopunkte, die zum Anbringen auf den Ökokarten bestimmt sind, werden jährlich vor dem 1. November des Vorjahres zur Verfügung gestellt.
12. Bei Fahrzeugen, die vor dem 1. Oktober 1990 zugelassen wurden und deren Motor seither ausgetauscht wurde, kommt der COP-Wert des neuen Motors zur Anwendung. In diesem Fall muss die von der zuständigen Behörde ausgestellte Bescheinigung einen Vermerk über den Motortausch enthalten und den neuen COP-Wert für die NO_x-Emissionen genau angeben.
13. Eine Transitfahrt ist von der Bezahlung mit Ökopunkten ausgenommen, wenn die folgenden drei Bedingungen zutreffen:
 - i) der einzige Zweck der Fahrt ist die Überführung eines fabrikneuen Fahrzeugs oder einer Fahrzeugkombination vom Hersteller zum Bestimmungsort in einem anderen Staat;
 - ii) es werden keine Waren transportiert;
 - iii) das Fahrzeug oder die Fahrzeugkombination hat entsprechende internationale Zulassungspapiere und Exportkennzeichen.
14. Eine Transitfahrt ist von der Bezahlung mit Ökopunkten ausgenommen, wenn es sich um die unbeladene Teilstrecke einer Fahrt handelt, für die gemäß Anhang A keine Ökopunkte zu entrichten sind und geeignete Unterlagen mitgeführt werden, die dies belegen. Geeignete Unterlagen sind entweder:
 - ein Frachtbrief oder
 - eine ausgefüllte Ökokarte, an der keine Ökopunkte angebracht wurden, oder
 - eine ausgefüllte Ökokarte mit Ökopunkten, die später wieder verwendet werden können.

15. Alle Probleme im Zusammenhang mit der Verwaltung dieses Ökopunktesystems werden dem nach Artikel 22 des Verkehrsabkommens eingesetzten Verkehrsausschuss EG/ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien vorgelegt; der Ausschuss bewertet die Situation und empfiehlt geeignete Maßnahmen. Alle zu ergreifenden Maßnahmen werden unter Beachtung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung sofort umgesetzt.

Für die Bestätigung der Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens wäre ich Ihnen sehr verbunden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates der Europäischen Union

ANHANG A

Fahrten, für die keine Ökopunkte benötigt werden

1. Gelegentlicher Warentransport von und zu Flughäfen, wenn Flüge umgeleitet werden;
2. Beförderung von Gepäck in Anhängern von Personenkraftwagen und Beförderung von Gepäck von und zu Flughäfen mit Fahrzeugen aller Art;
3. Beförderung von Postsendungen;
4. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen;
5. Beförderung von Abfall und Klärschlamm;
6. Beförderung von Tierkadavern zur Verwertung;
7. Beförderung von Bienen und Fischlaich;
8. Beförderung von Leichen;
9. Beförderung von Kunstwerken zu Ausstellungs- oder Geschäftszwecken;
10. gelegentliche Beförderung von Waren zu Werbe- oder zu Bildungszwecken;
11. Beförderung von Waren durch Umzugsfirmen, die über entsprechendes Personal und Material verfügen;
12. Beförderung von Ausrüstungsgegenständen, Zubehör und Tieren zu und von Theater-, Musik-, Kino-, Sport- oder Zirkusveranstaltungen, Ausstellungen oder Messen oder zu und von Radio-, Kino- oder Fernsehaufnahme;
13. Beförderung von Ersatzteilen für Schiffe und Flugzeuge;
14. Leerfahrt eines Lastkraftwagens, der ein im Transit liegen gebliebenes Fahrzeug ersetzt und die Fortsetzung der Fahrt durch das Ersatzfahrzeug mit der Genehmigung für das erste Fahrzeug;
15. Beförderung medizinischer Soforthilfsgüter (insbesondere bei Naturkatastrophen);
16. Beförderung wertvoller Güter (z. B. Edelmetalle) in von der Polizei oder einem anderen Sicherheitsdienst begleiteten Spezialfahrzeugen.

ANHANG B



	Raum zum Aufkleben der Ökopunkte-Marken						
	Space for affixing Ecopoint stamps						

St. Dr. Lager-Nr. 181. - Streng verrechenbar. - Österreichische Staatsdruckerei, Verlag, 926206 dl/o 5 4 3 2 1



Für nationale Kennzeichnung/National identification mark/
Segno di riconoscimento nazionale

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--



00019789

Erläuterungen siehe Rückseite der Bestätigung

For explanation see back of confirmation (Bestätigung)

Spiegazioni sul verso della conferma (Bestätigung)

<p>② Name und Firma sowie vollständige Anschrift des Verkehrsunternehmers</p> <div style="text-align: center; margin-top: 10px;"> </div>																														
<p>③ Datum der Einreise (Tag, Monat, Jahr)</p> <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </table>								<p>⑦ Monat und Jahr der 1. Zulassung</p> <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </table>							<p>⑧ COP-Wert (mit 1 Dezimale)</p> <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr><td> </td><td> </td></tr> </table>						<p>⑨ Anzahl der Ökopunkte</p> <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr><td> </td><td> </td></tr> </table>									
<p>④ Angaben zum LKW/Zugfahrzeug</p> <p>⑤ Nationalität ⑥ Amtliches Kennzeichen</p> <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </table>							<p>⑩ Angaben zum Anhänger/Sattelaufzieher</p> <p>⑪ Fuhr- gewerbe ⑫ Werk- verkehr</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/></p>				<p>⑬ Angaben zum Transport (nur bei beladenem Fahrzeug)</p> <p>⑭ Gewicht der Ladung in Tonnen (mit 1 Dezimale)</p> <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </table>							<p>⑮ beladen ⑯ leer</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/></p>												
<p>⑰ (Abgangs-) Land</p> <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </table>							<p>⑱ (Abgangs-) Ladeort (Postleitzahl)</p> <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </table>									<p>⑲ (Ziel-) Entladeland</p> <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </table>							<p>⑳ (Ziel-) Entladeort (Postleitzahl)</p> <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </table>							
<p>㉑ Grenzübergangsstellen</p> <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </table>																														
<p>㉒ beim Eintritt</p> <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </table>																														
<p>㉓ beim Austritt</p> <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </table>																														

Beleg wird maschinell eingelesen

Machine-read information

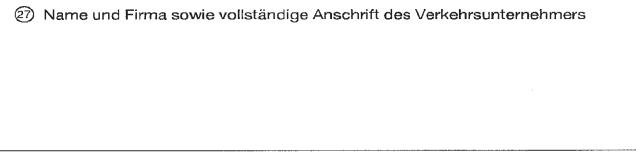
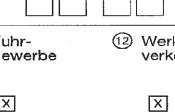
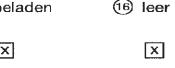
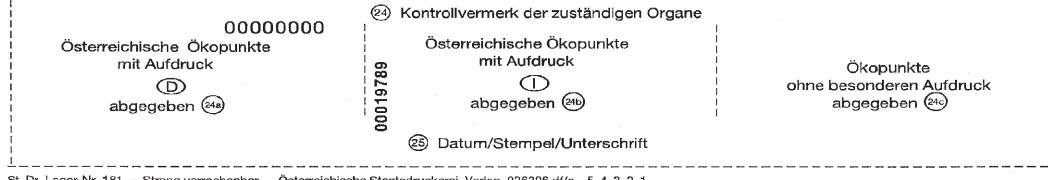
Ricevuto alla lettura tramite computer

00000000

St. Dr. Lager-Nr. 181. -- Streng vertraulich. -- Österreichische Staatsdruckerei, Verlag, 926206 dfo 5 4 3 2 1

00019789

<p>㉔ Unterschrift und Name des Ausstellers</p>													
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

 Straßengüterverkehr Ökokarte Bestätigung		Für nationale Kennzeichnung/National identification mark/ Segno di riconoscimento nazionale 	
<p>Diese Bestätigung gilt für österreichische Transportunternehmen als Genehmigung für den internationalen Straßengüterverkehr mit der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Transitverkehr, wenn das Feld Nr. 24 einen Kontrollvermerk der zuständigen österreichischen Organe enthält. Bei Verwendung als Genehmigung ist Folgendes zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gültig zwei Monate ab Datum der Einreise. 2. Diese Genehmigung ist im Fahrzeug mitzuführen und den zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen vorzuzeigen. 3. Sie gilt nicht für den Binnerverkehr. 4. Diese Genehmigung ist nicht übertragbar. 			
Zollstempel			
	Hinfahrt 	Rückfahrt 	
<i>Erläuterungen siehe Rückseite</i>		<i>For explanation see over</i>	
		<i>Spiegazioni sul verso</i>	
<p>(3) Datum der Einreise (Tag, Monat, Jahr)  </p> <p>(4) Angaben zum LKW/Zugfahrzeug (5) Nationalität (6) Amtliches Kennzeichen  </p> <p>(10) Angaben zum Anhänger/Sattelaufleger (5) Nationalität (6) Amtliches Kennzeichen  </p> <p>(13) Angaben zum Transport (nur bei beladenem Fahrzeug) (14) Gewicht der Ladung in Tonnen (mit 1 Dezimale)  </p> <p>(17) (Abgangs-) Ladeland (18) (Abgangs-) Ladeort (Postleitzahl)  </p>			
<p>(7) Name und Firma sowie vollständige Anschrift des Verkehrsunternehmers  </p> <p>(8) COP-Wert (mit 1 Dezimale)  </p> <p>(9) Anzahl der Ökopunkte  </p> <p>(11) Fuhr- gewerbe (12) Werk- verkehr  </p> <p>(15) beladen (16) leer  </p> <p>(20) (Ziel-) Entladeland (21) (Ziel-) Entladeort (Postleitzahl)  </p> <p>(22) Grenzübergangsstellen  </p> <p>(23) beim Eintritt  </p> <p>(24) beim Austritt  </p>			
<p>(25) Kontrollvermerk der zuständigen Organe Österreichische Ökopunkte mit Aufdruck  abgegeben </p> <p>00019789</p> <p>Österreichische Ökopunkte mit Aufdruck  abgegeben </p> <p>Ökopunkte ohne besonderen Aufdruck abgegeben </p> <p>(26) Datum/Stempel/Unterschrift  </p>			

Österreichische Zollämter (Grenzübergangsstellen)		Austrian Border Customs Offices (Frontier posts)				Uffici doganali Austriaci (Uffici doganali in frontiera)	
840	Achenkirch	547	Felsenhütt	837	Leutasch	660	Saalbrücke
545	Achleiten	947	Gaibau	445	Loibltunnel	346	Schachendorf
552	Angerhäuser	230	Gmünd	942	Lustenau	538	Schärding
455	Arnoldstein	233	Gmünd-Neunagelberg	940	Lustenau-Schmitterbrücke	838	Schnarnitz
735	Bad Radkersburg	235	Grametten	941	Lustenau-Wiesenrain	830	Schattwald
965	Balderschwang	700	Graz-Hauptbahnhof	938	Mäder	848	Schleching
841	Bayrischzell	777	Graz-Ostbahnhof	460	Naßfeld	655	Schwarzbach
270	Berg	645	Großgmain	862	Nauders	554	Schwarzenberg
435	Bleiburg-Grablach	946	Höchst	870	Nauders-Martinsbruck	440	Seebergsattel
355	Bonisdorf	956	Hörbranz	539	Neuhaus	734	Sichelhof
533	Braunau	958	Hörbranz-Oberhochsteg	548	Neustift	856	Sillian
860	Brenner-Straße	955	Hörbranz-Unterhochsteg	333	Nickelsdorf	534	Simbach
859	Brennerpaß	544	Haibach	844	Niederndorf	745	Spielfeld
531	Burghausen	640	Hangendenstein	549	Oberkappel	872	Spiß
532	Burghausen-Alte Brücke	350	Heiligenkreuz	536	Obernberg	964	Springen
341	Deutschkreutz	939	Hohenems	665	Oberndorf	630	Steinpaß
260	Drasenhofen	960	Hohenweiler	963	Oberreute	537	Suben
635	Dürnberg	962	Hub	542	Passau-Mariahilf	832	Vils
835	Ehrwald	470	Karawankentunnel/Einfuhr	543	Passau-Saming	839	Vorderriß
845	Erl	471	Karawankentunnel/Ausfuhr	540	Passau-Voglau	650	Walserberg-Autobahn
530	Ettenau	843	Kiefersfelden	871	Pfunds	550	Wegscheid
831	Fallmühle	250	Kleinhaugsdorf	833	Pinswang	961	Weißenried
935	Feldkirch-Bangs	340	Klingenbach	465	Plöckenpaß	558	Weigetschlag
936	Feldkirch-Meiningen	937	Koblach	770	Radlpaß	847	Wildbichl
934	Feldkirch-Nofels	255	Laa an der Thaya	345	Rattersdorf-Liebing	560	Wullowitz
932	Feldkirch-Tisis	760	Langegg	849	Reit im Winkl	450	Wurzenpaß
933	Feldkirch-Tosters	431	Lavamünd	834	Reutte/Plansee		

Internationale (Europäische) Kennzeichen / International (European) distinguishing signs / Targa Internazionale (Europea)

AL	Albanien	F	Frankreich	LV	Lettland	PL	Polen	YU	Serbien
B	Belgien	GBZ	Gibraltar	FL	Liechtenstein	P	Portugal	SLO	Slowenien
BIH	Bosnien-Herzegowina	GR	Griechenland	LT	Litauen	RØ	Rumänien	E	Spanien
BG	Bulgarien	GB	Großbritannien	LU	Luxemburg	SU	Russland	CS	Tschechien
D	Deutschland	IRL	Irland	M	Malta	A	Österreich	TR	Türkei
DK	Dänemark	IS	Island	NL	Niederlande	S	Schweden	H	Ungarn
EW	Estland	I	Italien	N	Norwegen	CH	Schweiz	CY	Zypern
SF	Finnland	CRØ	Kroatien						

1	Ecocard	1	Ecocarta
2	Federal Ministry for public economy and transport	2	Ministero federale dell'economia pubblica e del traffico
3	Date of entry (day, month, year)	3	Data d'ingresso (Giorno, Mese, Anno)
4	Details of HGV/articulated vehicle tractor unit	4	Dati sull'autocarro o sulla motrice di autoarticolato
5	Nationality	5	Nazionalità
6	Vehicle registration number	6	Targa del veicolo
7	Month and year of first registration	7	Mese e anno di prima immatricolazione
8	COP value (to one decimal place)	8	Valore COP (con una cifra decimale)
9	Number of ecopoints	9	Numeri di Ecopunti
10	Details about trailer/semi-trailer	10	Dettagli di rimorchio/rimorchio da trattore
11	Transport for hire or reward	11	Trasporto merci in conto terzi
12	Transport on own account	12	Trasporto in conto proprio
13	Details of transport (for laden vehicles only)	13	Dati relativi al trasporto (solo per veicoli carichi)
14	Weight of load in tonnes (to one decimal place)	14	Peso lordo in tonnellate (con una cifra decimale)
15	laden	16	unladen
17	Country of loading	15	carico
18	Place of loading (postcode)	17	Paesi di carico
19	Country of unloading	18	Località di carico (codice postale)
20	Place of unloading (postcode)	19	Paesi di scarico
21	Border Customs Office	20	Località di scarico (codice postale)
22	of entry	21	Ufficio doganale in frontiera
23	23 of exit	22	d'ingresso
24	Mark indicating that check has been carried out by the appropriate authority	24	Segno indicante che il controllo è stato fatto dalle autorità competenti
25	Date/Stamp/Signature	25	Data/Timbro/Firma
26	Signature and name of person filling in this form	26	Firma e nome del compilatore
27	Name, firm and complete address of the haulier	27	Cognome, nome della ditta e indirizzo completo dell'imprenditore di trasporti
28	Ecopoints without special imprint	29	Ecopunti senza testo a stampa speciale
	29 with imprint		29 con testo a stampa

Die Ökokarte ist ausschließlich unter folgender Adresse zu beziehen:

The ecocard is available only at the following address:

L'Ecocarta è da ricevere solamente al
seguente indirizzo:



Für nationale Kennzeichnung/National identification mark/
Segno di riconoscimento nazionale

00019789

Erläuterungen siehe Rückseite

For explanation see over

Spiegazioni sul verso

00000000

00019789

Österreichische Zollämter (Grenzübergangsstellen)		Austrian Border Customs Offices (Frontier posts)				Uffici doganali Austriaci (Uffici doganali in frontiera)	
840	Achenkirch	547	Felsenhütt	837	Leutasch	660	Saalbrücke
545	Achleiten	947	Gaibau	445	Loibltunnel	346	Schachendorf
552	Angerhäuser	230	Gmünd	942	Lustenau	538	Schärding
455	Arnoldstein	233	Gmünd-Neunagelberg	940	Lustenau-Schmitterbrücke	838	Schnarnitz
735	Bad Radkersburg	235	Grametten	941	Lustenau-Wiesenrain	830	Schattwald
965	Balderschwang	700	Graz-Hauptbahnhof	938	Mäder	848	Schleching
841	Bayrischzell	777	Graz-Ostbahnhof	460	Naßfeld	655	Schwarzbach
270	Berg	645	Großgmain	862	Nauders	554	Schwarzenberg
435	Bleiburg-Grablach	946	Höchst	870	Nauders-Martinsbruck	440	Seebergsattel
355	Bonisdorf	956	Hörbranz	539	Neuhaus	734	Sichelhof
533	Braunau	958	Hörbranz-Oberhochsteg	548	Neustift	856	Sillian
860	Brenner-Straße	955	Hörbranz-Unterhochsteg	333	Nickelsdorf	534	Simbach
859	Brennerpaß	544	Haibach	844	Niederndorf	745	Spielfeld
531	Burghausen	640	Hangendenstein	549	Oberkappel	872	Spiß
532	Burghausen-Alte Brücke	350	Heiligenkreuz	536	Obernberg	964	Springen
341	Deutschkreutz	939	Hohenems	665	Oberndorf	630	Steinpaß
260	Drasenhofen	960	Hohenweiler	963	Oberreute	537	Suben
635	Dürnberg	962	Hub	542	Passau-Mariahilf	832	Vils
835	Ehrwald	470	Karawankentunnel/Einfuhr	543	Passau-Saming	839	Vorderriß
845	Erl	471	Karawankentunnel/Ausfuhr	540	Passau-Voglau	650	Walserberg-Autobahn
530	Ettenau	843	Kiefersfelden	871	Pfunds	550	Wegscheid
831	Fallmühle	250	Kleinhaugsdorf	833	Pinswang	961	Wienried
935	Feldkirch-Bangs	340	Klingenbach	465	Plöckenpaß	558	Weigetschlag
936	Feldkirch-Meiningen	937	Koblach	770	Radlpaß	847	Wildbichl
934	Feldkirch-Nofels	255	Laa an der Thaya	345	Rattersdorf-Liebing	560	Wullowitz
932	Feldkirch-Tisis	760	Langegg	849	Reit im Winkl	450	Wurzenpaß
933	Feldkirch-Tosters	431	Lavamünd	834	Reutte/Plansee		

Internationale (Europäische) Kennzeichen / International (European) distinguishing signs / Targa Internazionale (Europea)

AL	Albanien	F	Frankreich	LV	Lettland	PL	Polen	YU	Serbien
B	Belgien	GBZ	Gibraltar	FL	Liechtenstein	P	Portugal	SLO	Slowenien
BIH	Bosnien-Herzegowina	GR	Griechenland	LT	Litauen	RÖ	Rumänien	E	Spanien
BG	Bulgarien	GB	Großbritannien	LU	Luxemburg	SU	Russland	CS	Tschechien
D	Deutschland	IRL	Irland	M	Malta	A	Österreich	TR	Türkei
DK	Dänemark	IS	Island	NL	Niederlande	S	Schweden	H	Ungarn
EW	Estland	I	Italien	N	Norwegen	CH	Schweiz	CY	Zypern
SF	Finnland	CRÖ	Kroatien						

1	Ecocard	1	Ecocarta
2	Federal Ministry for public economy and transport	2	Ministero federale dell'economia pubblica e del traffico
3	Date of entry (Day, Month, Year)	3	Data d'ingresso (Giorno, Mese, Anno)
4	Details of HGV/articulated vehicle tractor unit	4	Dati sull'autocarro o sulla motrice di autoarticolato
5	Nationality	5	Nazionalità
6	Vehicle registration number	6	Targa del veicolo
7	Month and year of first registration	7	Mese e anno di prima immatricolazione
8	COP value (to one decimal place)	8	Valore COP (con una cifra decimale)
9	Number of ecopoints	9	Numeri di Ecopunti
10	Details about trailer/semi-trailer	10	Dettagli di rimorchio/rimorchio da trattore
11	Transport for hire or reward	11	Trasporto merci in conto terzi
12	Transport on own account	12	Trasporto in conto proprio
13	Details of transport (for laden vehicles only)	13	Dati relativi al trasporto (solo per veicoli carichi)
14	Weight of load in tonnes (to one decimal place)	14	Peso lordo in tonnellate (con una cifra decimale)
15	laden	16	unladen
17	Country of loading	15	carico
18	Place of loading (post code)	17	Paesi di carico
19	Country of unloading	18	Località di carico (codice postale)
20	Pace of unloading (post code)	19	Paesi di scarico
21	Border Customs Office	20	Località di scarico (codice postale)
22	of entry	21	Ufficio doganale in frontiera
23	23 of exit	22	d'ingresso
24	Mark indicating that check has been carried out by the appropriate authority	24	Segno indicante che il controllo è stato fatto dalle autorità competenti
25	Date/Stamp/Signature	25	Data/Timbro/Firma
26	Signature and name of person filling in this form	26	Firma e nome del compilatore
27	Name, firm and complete address of the haulier	27	Cognome, nome della ditta e indirizzo completo dell'imprenditore di trasporti
28	Ecopoints without special imprint	29	Ecopunti senza testo a stampa speciale
	29 with imprint		29 con testo a stampa

Die Ökokarte ist ausschließlich unter folgender Adresse zu beziehen:

The Ecocard is available only at the following address:

L'Ecocarta è da ricevere solamente al
seguente indirizzo:

ANHANG C

Technische Spezifikationen des Umweltdatenträgers

Nahbereichskommunikation Bake — Fahrzeug

DSRC-relevante (Vor-)Normen und Technische Berichte

Für die Nahbereichskommission zwischen Fahrzeugen und straßenseitiger Infrastruktur müssen folgende von CENT/TC 278 herausgegebene Dokumente beachtet werden:

- a) prENV278/#62 „DSRC Physical Layer using Microwave at 5,8 GHz“
- b) prENV278/#64 „DSRC Data Link Layer“
- c) prENV278/#65 „DSRC Application Layer“

Typenprüfung

Der Lieferant des Fahrzeugdatenträgers muss für diese Geräte Typenprüfungszeugnisse einer akkreditierten Prüfungsanstalt vorlegen, in denen jeweils die Einhaltung aller Grenzwerte bestätigt wird, welche in der z. Z. gültigen I-ETS 300674 spezifiziert sind.

Betriebsbedingungen

Der Fahrzeugdatenträger für das automatische Ökopunktesystem muss die geforderte Funktionalität unter folgenden Betriebsbedingungen gewährleisten:

- Umgebungsbedingungen: Umgebungstemperatur von - 25 °C bis + 70 °C,
- Witterungsbedingungen: alle zu erwartenden,
- Verkehr: mehrspurig, frei fließend,
- Geschwindigkeitsbereich: von „Stopp and Go“ bis zu 120 km/h.

Die hier genannten Betriebsbedingungen gelten lediglich als Mindestanforderungen bis zur Annahme von DSRC-relevanten (Vor-)Normen.

Der Umweltdatenträger darf nur auf Mikrowellen-Signale reagieren, welche von ihm unterstützte Applikationen kennzeichnen.

Umweltdatenträger

Identifikation

Jeder Umweltdatenträger muss eine einzigartige Identifikationsnummer tragen. Diese muss neben der erforderlichen Anzahl Stellen für die Unterscheidung auch eine Prüfsumme über diese Stellen zur Kontrolle der Integrität enthalten.

Montage

Der Umweltdatenträger ist für eine Montage hinter der Windschutzscheibe des Lkw bzw. Zugfahrzeugs auszulegen. Der Montagevorgang muss den Umweltdatenträger untrennbar mit dem Fahrzeug verbinden.

Transitdeklaration

Der Umweltdatenträger hat über eine Eingabemöglichkeit zur Deklaration einer ökopunktbefreiten Fahrt zu verfügen.

Der Status dieser Deklaration muss entweder am Umweltdatenträger klar ersichtlich sein, oder es muss die Möglichkeit geben, ihn in eine definierte Ausgangsstellung zu versetzen. In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass für die Bewertung im System nur der Status zum Zeitpunkt der Einreise herangezogen wird.

Äußere Kennzeichnung

Jeder Umweltdatenträger muss auch im Rahmen einer Sichtprüfung eindeutig identifiziert werden können. Dazu ist es erforderlich, dass die oben genannte einzigartige Identifikationsnummer auf der Oberfläche unverwischbar angebracht ist.

Auf dem Umweltdatenträger ist eine unablässbare und unverwischbare Kennzeichnung in Form von vorbereiteten Klebeetiketten anzubringen. Diese Kennzeichnung hat den Ökopunktwert des jeweiligen Fahrzeugs zu beinhalten („5“, „6“, ... „16“).

Diese Spezialetiketten müssen eine hohe Fälschungssicherheit und ausreichende mechanische Festigkeit sowie Licht- und Temperaturbeständigkeit aufweisen. Sie müssen eine hohe Klebekraft aufweisen und dürfen nur durch Zerstörung vom Umweltdatenträger abgelöst werden können.

Manipulationssicherheit

Das Gehäuse muss derart beschaffen sein, dass Manipulationen an den inneren Bestandteilen ausgeschlossen sind und alle Eingriffe im Nachhinein erkennbar sind.

Datenspeicher

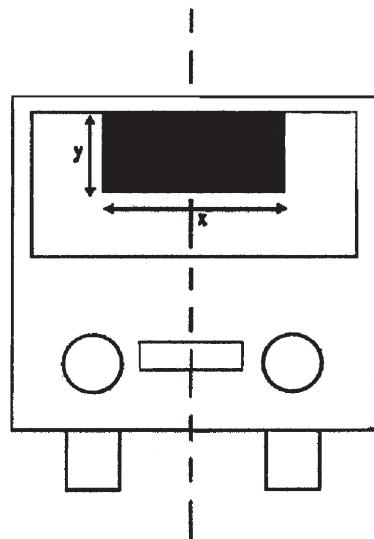
Der Datenspeicher im Umweltdatenträger ist so zu dimensionieren, dass für folgende Daten ausreichend Platz zur Verfügung steht:

- Identifikationsnummer
- Fahrzeugdaten
 - COP-Wert
- Transaktionsdaten
 - Kennung der Grenzstation
 - Datum/Uhrzeit
 - Status der Fahrtdeklaration
 - Sperrinformation
- Statusdaten
 - Manipulation
 - Batteriestatus
 - Status der letzten Kommunikation.

Darüber hinaus ist eine mindestens dreißigprozentige Reserve vorzusehen.

ANHANG D

Montageanforderungen für den Umweltdatenträger



Der Umweltdatenträger ist an der Innenseite der Windschutzscheibe innerhalb eines hierfür gekennzeichneten Bereichs (s. obige Darstellung) mit den folgenden Abmessungen anzubringen:

$x = 100$ cm

$y = 80$ cm

ANHANG E

COP DOCUMENT		Fortlaufende Dokumentnummer: 1) Document serial number: Numero di serie del documento:
2) Nationalität: Nationality: Nazionalità:		Amtliches Kennzeichen: 3) Vehicle registration number: Targa del veicolo:
4) Datum der Erstzulassung: Date of first registration: Data della prima immatricolazione:		Motor wurde getauscht am: 4a) Motor was changed at: Motore cambiato il:
5) EWG-Betriebserlaubnisnummer: Type approval number: Numero CEE della licenza per l'esercizio: oder/or/o Motorcodierungsnummer: Engine serial number: Numero di serie del motore:	(nach 88/77/EWG 91/542/EWG oder/or/o ECE R 49)	
6) Fahrzeugidentifizierungsnummer: Chassis number: Chassis numero:		
7) NO _x Emission: NO _x Emission: Emissione di NO _x :		COP-Wert (Tyengenehmigung + 10 %): 8) COP Value (Type approval + 10 %): Valore COP (Omologazione + 10 %):
9) Anzahl Ökopunkte: Number of Ecopoints: Numero di Ecopunti:		
10) Behördenstempel: Official stamp: Timbro ufficiale:		
11) Herstellerbestätigung (nach Bedarf): Manufacturer confirmation (if necessary): Attestazione del produttore (a seconda del fabbisogno):		

Der Lenker eines Lkw im Gütertransitverkehr durch Österreich hat dieses Dokument mitzuführen und den Kontrollorganen zur Kontrolle vorzuweisen. Wird das Dokument nicht vorgewiesen, sind für die Fahrt 16 Ökopunkte auf die Ökokarte aufzukleben und zu entwerten.

The driver of an HGV in transit through Austria must carry this document with him/her and present it to control authorities for inspection. If the document is not presented for inspection then 16 Ecopoints are to be affixed to the Ecocard and cancelled.

Il conducente di un camion in transito attraverso l'Austria deve avere con sé questo documento e deve presentarlo alle Autorità competenti per il controllo. In caso di mancata presentazione del documento, 16 Ecopunti verranno applicati sull'Ecocarta e annullati.

B. Schreiben der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien

Skopje, den 12. Dezember 2002

Sehr geehrter Herr,

ich beziehe mich auf Ihr Schreiben Nr. SGS2/8274 vom 29. Oktober 2002, in dem Sie mir mitteilen, dass nach Verhandlungen zwischen der Delegation der Republik Mazedonien und der Delegation der Europäischen Gemeinschaft gemäß den Bestimmungen von Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe b) des Verkehrsabkommens zwischen der Republik Mazedonien und der Europäischen Gemeinschaft Folgendes vereinbart wurde:

„1. Ökopunkte (Transitrechte) für Lastkraftwagen der Republik Mazedonien im Transit durch Österreich werden wie folgt vergeben:

für 1999: 57 401 Ökopunkte
 für 2000: 55 079 Ökopunkte
 für 2001: 53 641 Ökopunkte
 für 2002: 49 549 Ökopunkte
 für 2003: 44 240 Ökopunkte.

Zusätzliche Ökopunkte werden an Benutzer der ‚Rollenden Landstraße‘ aus der Republik Mazedonien bis zu einer Höhe von maximal 50 % der Gesamtzahl von Ökopunkten für ein Jahr wie folgt vergeben:

für 1999: 28 700 Ökopunkte
 für 2000: 27 540 Ökopunkte
 für 2001: 26 820 Ökopunkte
 für 2002: 24 775 Ökopunkte
 für 2003: 22 120 Ökopunkte.

Ökopunkte für Benutzer der Rollenden Landstraße (RoLa) werden den Behörden der Republik Mazedonien in der Form zugeteilt, dass für jeweils zwei Hin- und Rückfahrten mit der RoLa Ökopunkte für zwei Straßenfahrten vergeben werden.

Die österreichische Gesellschaft für kombinierten Verkehr, Ökombi, wird dem Ministerium für Verkehr und Kommunikation der Republik Mazedonien monatlich die Anzahl der der Republik Mazedonien angehörenden Benutzer des kombinierten Verkehrs im Transit durch Österreich mitteilen.

Das Ökopunktesystem wird mit Wirkung vom 1. Januar 2002 angewandt.

Transitfahrten, die unter den in Anhang A angegebenen Bedingungen oder aufgrund von CEMT-Genehmigungen durchgeführt werden, sind vom Ökopunktesystem ausgenommen.

2. Der Fahrer eines Lastkraftwagens der Republik Mazedonien auf österreichischem Staatsgebiet hat Folgendes mitzuführen und den Aufsichtsbehörden auf Verlangen zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen:

- ein ordnungsgemäß ausgefülltes Standardformular oder ein österreichisches Zertifikat, das die Bezahlung der Ökopunkte für die betreffende Fahrt bestätigt (siehe Anhang B), im Folgenden ‚Ökokarte‘ genannt, oder
- eine elektronische Vorrichtung, die am Fahrzeug angebracht ist und die automatische Abbuchung der Ökopunkte ermöglicht; im Folgenden ‚Umweltdatenträger‘ (ecotag) genannt, oder
- geeignete Unterlagen zum Nachweis, dass es sich um eine ökopunktfreie Transitfahrt gemäß Anhang A oder mit einer CEMT-Genehmigung handelt, oder
- geeignete Unterlagen zum Nachweis, dass es sich nicht um eine Transitfahrt handelt, und dass der Umweltdatenträger, sofern am Fahrzeug vorhanden, entsprechend eingestellt ist.

Die zuständigen österreichischen Behörden stellen die Ökokarte gegen Bezahlung der Kosten für die Produktion und Verteilung von Ökopunkten und Ökokarten aus.

3. Die Umweltdatenträger werden gemäß den allgemeinen technischen Spezifikationen in Anhang C hergestellt, programmiert und angebracht. Das Ministerium für Verkehr und Kommunikation der Republik Mazedonien ist befugt, die Umweltdatenträger zu genehmigen, zu programmieren und anzubringen.

Der Umweltdatenträger soll Informationen über das Herkunftsland und den NO_x-Ausstoß des Fahrzeugs enthalten, entsprechend den Angaben in der COP-Bescheinigung (Conformity of Production) über die Konformität der laufenden Produktion gemäß Nummer 4.

Der Umweltdatenträger wird in der in Anhang D dargestellten Weise an der Windschutzscheibe des Fahrzeugs angebracht. Er ist nicht übertragbar.

4. Der Fahrer eines am oder nach dem 1. Oktober 1990 zugelassenen Lastkraftwagens der Republik Mazedonien hat außerdem eine COP-Bescheinigung gemäß Anhang E zum Nachweis der NO_x-Emissionen des Fahrzeugs mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuweisen. Bei Lastkraftwagen, deren Erstzulassung vor dem 1. Oktober 1990 liegt oder für die kein Dokument vorgewiesen werden kann, wird ein COP-Wert von 15,8 g/kWh zugrunde gelegt.
5. Das Ministerium für Verkehr und Kommunikation der Republik Mazedonien ist befugt, die in den Nummern 2 bis 4 angeführten Dokumente und Umweltdatenträger auszugeben.

6. Sofern das Fahrzeug keinen Umweltdatenträger verwendet, werden die erforderlichen Ökopunkte auf der Ökokarte angebracht und entwertet. Die Ökopunkte werden mittels Unterschrift so entwertet, dass die Unterschrift sich über die Ökopunkte und das Formular, auf dem sie angebracht wurden, erstreckt. Statt einer Unterschrift kann auch ein Gummistempel verwendet werden.

Eine Ökokarte mit der erforderlichen Anzahl von Ökopunkten wird den österreichischen Aufsichtsbehörden übergeben, die daraufhin eine Kopie zusammen mit der Zahlungsbestätigung aushändigen.

Sofern das Fahrzeug mit einem Umweltdatenträger ausgestattet ist, wird bei einer ökopunktpflichtigen Transitfahrt eine Anzahl von Ökopunkten, die sich nach der auf dem Umweltdatenträger gespeicherten Information über die NO_x-Emissionen des Fahrzeugs bemisst, von den der Republik Mazedonien insgesamt zugeteilten Ökopunkten abgezogen. Dies geschieht mittels einer von den österreichischen Behörden bereitgestellten und betriebenen Infrastruktur.

Bei Fahrzeugen mit Umweltdatenträgern muss auf bilateralen Fahrten der Umweltdatenträger vor dem Befahren des österreichischen Staatsgebiets auf eine Weise eingestellt werden, die den Nachweis ermöglicht, dass es sich nicht um eine Transitfahrt handelt.

Wenn eine Ökokarte verwendet und eine Zugmaschine während einer Transitfahrt ausgetauscht wird, bleibt die bei der Einreise ausgehändigte Zahlungsbestätigung gültig und wird aufbewahrt. Überschreitet der COP-Wert der neuen Zugmaschine den auf dem Formular angegebenen Wert, so werden zusätzliche, auf einer neuen Karte angebrachte Ökopunkte bei der Ausreise entwertet.

7. Durchgehende Fahrten, die die einmalige Überschreitung der österreichischen Grenze per Bahn — ob im konventionellen Eisenbahnverkehr oder im kombinierten Verkehr — und die Grenzüberschreitung auf der Straße vor oder nach der Überschreitung per Bahn umfassen, werden nicht als Straßengütertransitverkehr durch Österreich, sondern als bilaterale Fahrten gewertet.

Als bilaterale Fahrten gelten durchgehende Transitfahrten durch Österreich, die folgende Eisenbahnterminals benutzen:

Fürnitz, Villach Süd, Sillian, Innsbruck/Hall, Brennersee, Graz.

8. Die Ökopunkte sind vom 1. Januar des Jahres, für das sie vergeben werden, bis zum 31. Januar des Folgejahres gültig.
9. Verstöße gegen dieses Abkommen durch einen Fahrer eines Lastkraftwagens der Republik Mazedonien oder eines Unternehmens werden gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften geahndet.

Die Kommission und die zuständigen Behörden Österreichs und der Republik Mazedonien leisten einander im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe bei der Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung dieser Verstöße; sie stellen insbesondere sicher, dass Ökokarten und Umweltdatenträger korrekt verwendet und gehandhabt werden.

Kontrollen können nach dem Ermessen des Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft an einer anderen Stelle als der Grenze durchgeführt werden, solange der Grundsatz der Nichtdiskriminierung nicht verletzt wird.

10. Die österreichischen Aufsichtsbehörden können unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes geeignete Maßnahmen ergreifen, wenn ein Fahrzeug mit einem Umweltdatenträger ausgestattet ist und zumindest einer der folgenden Sachverhalte vorliegt:

- a) fahrzeugbedingte oder vom Fahrzeughalter begangene wiederholte Verstöße;
- b) die der Republik Mazedonien verbleibenden Ökopunkte reichen nicht aus;
- c) der Umweltdatenträger wurde manipuliert oder von einer anderen Partei als der nach Nummer 3 befugten ausgetauscht;
- d) die Republik Mazedonien hat dem Fahrzeug nicht genügend Ökopunkte für eine Transitfahrt zugeteilt;
- e) das Fahrzeug verfügt nicht über geeignete Unterlagen gemäß Nummer 2 Buchstabe c) bzw. d) für den Nachweis, dass die Einstellung des Umweltdatenträgers, nach der die betreffende Fahrt auf österreichischem Staatsgebiet nicht als Transitfahrt gilt, zulässig ist;
- f) der in Anhang C beschriebene Umweltdatenträger ist nicht mit genügend Ökopunkten für die Transitfahrt ausgestattet.

Die österreichischen Aufsichtsbehörden können unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes geeignete Maßnahmen ergreifen, wenn ein Fahrzeug nicht mit einem Umweltdatenträger ausgestattet ist und zumindest einer der folgenden Sachverhalte vorliegt:

- a) den Aufsichtsbehörden wird keine Ökokarte gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens vorgelegt;
- b) es wird eine Ökokarte vorgelegt, die unvollständig oder unrichtig ist oder auf der die Ökopunkte nicht korrekt angebracht sind;
- c) das Fahrzeug verfügt nicht über die entsprechenden Unterlagen um nachzuweisen, dass es keine Ökopunkte benötigt.

11. Die gedruckten Ökopunkte, die zum Anbringen auf den Ökokarten bestimmt sind, werden jährlich vor dem 1. November des Vorjahres zur Verfügung gestellt.

12. Bei Fahrzeugen, die vor dem 1. Oktober 1990 zugelassen wurden und deren Motor seither ausgetauscht wurde, kommt der COP-Wert des neuen Motors zur Anwendung. In diesem Fall muss die von der zuständigen Behörde ausgestellte Bescheinigung einen Vermerk über den Motortausch enthalten und den neuen COP-Wert für die NO_x-Emissionen genau angeben.

13. Eine Transitfahrt ist von der Bezahlung mit Ökopunkten ausgenommen, wenn die folgenden drei Bedingungen zutreffen:

- i) der einzige Zweck der Fahrt ist die Überführung eines fabrikneuen Fahrzeugs oder einer Fahrzeugkombination vom Hersteller zum Bestimmungsort in einem anderen Staat;
- ii) es werden keine Waren transportiert;
- iii) das Fahrzeug oder die Fahrzeugkombination hat entsprechende internationale Zulassungspapiere und Exportkennzeichen.

14. Eine Transitfahrt ist von der Bezahlung mit Ökopunkten ausgenommen, wenn es sich um die unbeladene Teilstrecke einer Fahrt handelt, für die gemäß Anhang A keine Ökopunkte zu entrichten sind und geeignete Unterlagen mitgeführt werden, die dies belegen. Geeignete Unterlagen sind entweder:

- ein Frachtbrief oder
- eine ausgefüllte Ökokarte, an der keine Ökopunkte angebracht wurden, oder
- eine ausgefüllte Ökokarte mit Ökopunkten, die später wieder verwendet werden können.

15. Alle Probleme im Zusammenhang mit der Verwaltung dieses Ökopunktesystems werden dem nach Artikel 22 des Verkehrsabkommens eingesetzten Verkehrsausschuss EG/Republik Mazedonien vorgelegt; der Ausschuss bewertet die Situation und empfiehlt geeignete Maßnahmen. Alle zu ergreifenden Maßnahmen werden unter Beachtung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung sofort umgesetzt.

Für die Bestätigung der Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens wäre ich Ihnen sehr verbunden.“

Ich beehe mich zu bestätigen, dass meine Regierung dem Inhalt Ihres Schreibens zustimmt. Ihr Schreiben und unser Schreiben stellen die Unterzeichnung dieses Abkommens zwischen der Republik Mazedonien und der Europäischen Gemeinschaft dar.

Ich erkläre jedoch, dass die Republik Mazedonien in Anbetracht dessen, dass der verfassungsmäßige Name meines Landes „Republik Mazedonien“ ist, die Bezeichnung nicht akzeptiert, die für mein Land in Ihrem Schreiben verwendet wird.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen der Regierung der Republik Mazedonien

C. Schreiben der Europäischen Gemeinschaft

Brüssel, den 5. März 2003

Sehr geehrter Herr,

ich beeche mich, den Eingang Ihres Schreibens vom 12. Dezember 2002 zu bestätigen.

Die Europäische Gemeinschaft stellt fest, dass der Briefwechsel zwischen dem Präsidenten des Rates der Europäischen Union und dem Minister für Verkehr und Kommunikation Ihres Landes — in dem gemäß Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe b) des am 29. April 1997 unterzeichneten Verkehrsabkommens zwischen den Vertragsparteien die Berechnungsmethode und die genauen Regeln und Verfahren für die Verwaltung und Kontrolle der Ökopunkte im Einklang mit Artikel 11 und Artikel 14 Absatz 2 des Protokolls Nr. 9 der Akte von 1994 über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens zur Europäischen Union, das das in der Gemeinschaft geltende Ökopunktesystem regelt, vereinbart werden — abgeschlossen worden ist.

Dies kann nicht dahin gehend ausgelegt werden, dass die Europäische Union eine andere Bezeichnung als die Bezeichnung „ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“ gleich in welcher Form und gleich welchen Inhalts akzeptieren oder anerkennen würde.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates der Europäischen Union
